Krakauer Zeitung.

Nr. 296. Mittwoch, den 28. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abon- **III. Jahrgang.** nementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent

vom 23. Dezember 1859*),

womit die Tilgung der Staatsschuld geregelt und eine Staatsschulden-Kommission eingesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Die mit dem Jahre 1848 eingetretenen Ereignisse und die Erschütterungen, welche in Folge derselben die finanziellen Zustände Unseres Reiches erlitten, gestatteten nicht, die Bestimmungen der Patente vom 22. Jänner 1817 und 1. Oktober 1829 über die Tilgung der Staatsschuld in deren vollem Umfange zu erfüllen.

Während die Staatsverwaltung genöthigt war, in der Aufnahme von Anleihen die Mittel zur Bestreitung eines namhaften Theiles der gesteigerten Staatserfordernisse zu suchen, wäre die Fortsetzung der Einlösung von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld aus den Einnahmen des Tilgungsfondes, nur durch eine Vermehrung der Anleihen möglich gewesen und hätte weder dem Staate noch den Staatsgläubigern einen Nutzen gewährt. Die Zuflüsse des Tilgungsfondes wurden daher zur Bedeckung eines Theiles der allgemeinen Staatsausgaben verwendet.

Mit der Verlosung der älteren Staatsschuld in Gemäßheit des Patentes vom 21. März 1818 wurde jedoch fortgefahren und die, zur Tilgung derjenigen Anleihen, für welche bestimmte Tilgungspläne ausdrücklich verabredet waren, erforderlichen Summen wurden durch die Finanzverwaltung abgesondert bestritten.

In Erwägung dieser Verhältnisse und im Einklange mit den von Uns angeordneten Arbeiten zur Herstellnng des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, haben Wir beschlossen, die Angelegenheiten des Tilgungsfondes in zeitgemäßer Weise zu regeln, der bisherigen Direktion des Tilgungsfondes und der verzinslichen Staatsschuld einen erweiterten Wirkungskreis in Beziehung auf die gesammte Staatsschuld einzuräumen, das ihr zur Seite stehende Kontrolsorgan neu zu gestalten, sowie die Zurückführung der älteren Staatsschuld auf den ursprünglichen Zinsengenuß, bis zum Ablaufe des patentmäßig festgesetzten Zeitraumes, sicher zu stellen.

Nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes finden Wir daher anzuordnen, wie folgt:

1. Die Direktion des allgemeinen Tilgungsfondes und der verzinslichen Staatsschuld soll vom 1. Jänner 1860 an den ihrem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden Namen „Direction der Staatsschuld" führen.

2. Die Obliegenheiten dieser Direktion bestehen:

a) in der Evidenzstellung des dermaligen Bestandes der Staatsschuld;

b) in der Evidenzhaltung der, auf Grund der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze erfolgenden Verminderung oder Vermehrung der Staatsschuld;

c) in der Evidenzhaltung der zu den vorgeschriebenen Einlösungen und Rückzahlungen, sowie zur Zinsenzahlung der Staatsschuld erforderlichen Geldmittel;

d) in der Besorgung der Verlosungen der Obligationen der älteren Staatsschuld und aller jener Staatsschuld-Verschreibungen, welche im Wege der Verlosung zur Rückzahlung gelangen;

e) in der öffentlichen Vertilgung der eingelösten Staatsschuldverschreibungen;

f) in der Leitung der Erzeugung und Ausfertigung aller Staatsschuldverschreibungen.

3. Die Depositenkasse des Tilgungsfondes führt vom 1. Jänner 1860 an den Namen „Staatsdepositenkasse" und die Staatsschuldendirektion hat die Evidenzhaltung aller bei derselben erliegenden Kautionen und Depositen, sowie die Verwaltung derselben nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen.

4. Weiters behalten Wir Uns vor, der Staatsschuldendirektion eine selbstständigere Wirksamkeit in der Richtung einzuräumen, um den Geschäftsgang bei der Umschreibung und Devinkulirung der Obligationen zu vereinfachen.

5. Die Tilgung der Staatsschuld bleibt, insolange der Staatshaushalt die Verwendung eines größeren Theiles der Einkünfte zu diesem Zwecke nicht gestattet, auf die Tilgung aller jener Staatsschuldverschreibungen beschränkt, welche vermöge der in den bezüglichen Anlehensbestimmungen enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung, theils durch Verlosung, theils durch börsenmäßige Einlösung getilgt werden müssen.

6. Auch bestimmen Wir, daß von den fünfperzentigen, auf Oesterreichische Währung lautenden Staatsschuldverschreibungen alljährlich wenigstens ein halbes Perzent ihrer Gesammtsumme börsemäßig eingelöst und vertilgt werde. Wir behalten Uns vor, Maßregeln zur allmäligen Umwandlung aller nicht in Verlosungen begriffenen Staatsschuldverschreibungen, in solche, die auf Oesterreichische Währung lauten und zu fünf Perzent verzinslich sind, anzuordnen.

7. Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, das von der Staatsschulden-Direktion ausgewiesene Erforderniß alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und für dessen Bedeckung zu sorgen.

8. In Beziehung auf die Verlosung der älteren Staatsschuld ist sich nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patents vom 21. März 1818 zu benehmen, und es hat, diesen Bestimmungen gemäß, die Zurückführung der gedachten Schuld auf den ursprünglichen vollen Zinsengenuß, bis zum Schluße des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen. In den Jahren, in denen es nicht möglich wäre, die erforderliche Summe in unverlosten Obligationen der gedachten Schuld, zum Behufe der vorgeschriebenen Vertilgung aufzubringen, ermächtigen Wir Unseren Finanzminister, die Verlosung jährlich bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden auszudehnen. Sollten bis Ende Dezember 1867 noch Obligationen der in dem Patente vom 21. März 1818 begriffenen älteren Schuld bestehen, welche noch nicht in die Verlosung eingetreten wären, so sind dieselben mit dem 1. Jänner 1868 in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß zu setzen und in Verlosungsobligationen umzuwechseln.

9. Anstatt der auf Grund des Patents vom 22. Jänner 1817 bestehenden Kommission, welche in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen hatte, befehlen Wir die Bildung einer Uns unmittelbar unterstehenden Staatsschuldenkommission, die aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen Wir Uns die Ernennung des Präsidenten derselben und zweier Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer nnd Kapitalisten vorbehalten. Von den übrigen vier Mitgliedern hat die privilegirte Oesterreichische Nationalbank zwei, die Nieder-Oesterreichische Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

10. Diese Kommission soll sofort eingesetzt werden und ihre erste Aufgabe wird sein, den dermaligen Stand des Tilgungsfondes zu erheben, Uns darüber Bericht zu erstatten, das in Staatsschuldverschreibungen bestehende Vermögen des Tilgungsfondes in den Büchern der Universal-Staatsschuldenkasse zu löschen und die Obligationen öffentlich vertilgen zu lassen.

Dieselbe hat sodann von dem dermaligen Stande der Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen Einsicht zu nehmen.

Wenn eine Vermehrung der Staatsschuld eintritt, ist die Kommission berufen, die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen.

11. Die Staatsschulden-Direktion wird der Kommission, mit Schluß eines jeden Semesters, einen umständlichen und gehörig belegten Bericht über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens zustellen, nach dessen eindringlicher Prüfung die Kommission Uns unmittelbar einen Vortrag darüber erstatten wird, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

12. Die Bestimmungen dieses Patentes treten mit 1. Jänner 1860 an die Stelle aller früheren Gesetze und Verordnungen über den Tilgungsfond, welche alsdann außer Kraft treten.

Unser Finanzminister ist beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Patentes erforderlichen Einleitungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 23. des Monats Dezember, im Eintausend achthundert neun und fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Rechberg m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 25. Dezember 1859 ausgegebenen LXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 226.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember d. J. dem Rathe des Landesgerichtes in Padua, Dr. Nikolaus Cavalli, bei dem Uebertritte in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner treuen, eifrigen und sehr ersprießlichen Verwendung den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes, mit Nachsicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember d. J. die bei der Finanzprokuratur für Oesterreich ob und unter der Enns dann Salzburg erledigte Oberfinanzrathsstelle, dem Finanzrathe bei dieser Finanzprokuratur, Dr. Eduard Feigl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. December

Die Schrift des Vicomte de Laguerronière beschäftigt selbstverständlich beinahe ausschließend die Presse. Die Meinung, daß sie höchsten Orts inspirirt sei, sagt die „Ostd.-Post," ist überall und überall zu finden. Das Erstaunen über die Kühnheit des Vorschlags, so wie über die Plötzlichkeit, mit der er hervortritt, ist allgemein. Seitdem der Papst Hildebrand den entscheidenden Sieg über das deutsche Kaiserthum errungen und dem heiligen Stuhl eine Höhe erobert hat, von welcher ihm die Reformation zwar einen Theil entrissen, aber nur um sie in dem überwiegenden Theile der treugebliebenen Gläubiger um so sicherer zu stellen, seit jenem entscheidenden Kampfe zwischen dem Ghibellinen- und Guelfenthum hat innerhalb der katholischen Welt nur die französische Revolution und ihr Erbe Napoleon I. einen solchen Schlag gegen die zeitliche Macht des Papstes geführt, wie es jetzt die Schrift des Herrn von Laguerronière thut. Wohl hat es zu alten Zeiten an Streitschriften und Vorschlägen dieser Art nicht gefehlt, aber mit solcher Autorität, mit so großer Macht im Hintergrunde ist keine derselben bekleidet gewesen. Bekennt sich die Politik Frankreichs auf dem Congresse offen zu diesem Programm, dann stehen wir am Vorabende einer großen Streitsache, die, wenn sie auch auf dem Congresse materiell im Sinne der leicht vorauszusehenden Majorität der Großmächte entschieden würde, doch geistig lange und heftige Vibrationen in der katholischen Welt nach sich ziehen würde. Die Frage ist also immer und immer: ist die Broschüre ein Programm oder ein Schreckschuß; ist sie eine festgestellte Idee oder ein Angebot, wobei man die geringste Summe offerirt, um den Gegner von seiner Forderung abzubringen, bis man sich nach und nach durch gegenseitige Zugeständnisse einigt. Zunächst handelt es sich um die Romagna. Es ist aus der Schrift des Herrn von L. nicht abzusehen, was für Pläne man mit ihr verbindet. Die Frage, ob sie einen Bestandtheil eines neu zu kreirenden mittelitalienischen Staates bilden soll, ob sie etwa als Entschädigung für andere Ansprüche in der Hand des Congresses gewissermassen als Scheidemünze, als Tauschobjekt disponibel bleiben soll, ist nicht zu errathen. Das eine scheint uns jedoch klar: die Broschüre des Herrn von Laguerronière ist der Restauration in den Herzogthümern nicht günstig. Die Frage, welche darin den Angelpunkt bildet: welche Waffenmacht soll, kann und darf die päpstliche Autorität in den abgefallenen Provinzen wieder herstellen? diese Frage die mit: Niemand! beantwortet wird und zu dem Schlusse führt, daß der Papst überhaupt auf die Wiedererlangung jener Gebiete verzichten müßte, führt konsequenter Weise auch zu der nämlichen Fragestellung und zur gleichen Antwort in Betreff Toskana's, Modena's und Parma's. Ein wesentlicher Punkt des Züricher Friedensvertrages wird somit in jener inspirirten Schrift alterirt, es erwächst ihm ein starkes Präjudiz daraus, wenn es wirklich die Stimme der französischen Regierung ist, die vor dem Congresse sich in solcher Weise hören läßt.

In England findet Laguerronière's Schrift eine im Ganzen sehr günstige Beurtheilung. Man sieht in dieser Broschüre das Anzeichen einer Verständigung zwischen den Cabinetten von Paris und London über die italienische Frage. Alle Londoner Blätter heben im Hinblick auf die Agitation in Irland hervor, daß es nicht das protestantische England, sondern der älteste Sohn der Kirche ist, in dessen Organen eine solche Politik den ersten Ausdruck findet. Bezeichnend für den Antheil, welchen die französische Regierung an der Flugschrift hat und für die völlige Wendung der bisher offiziell bekannten Politik des Kaisers in Italien ist, daß gleichzeitig mit dem Erscheinen der Flugschrift Edm. About's mit Beschlag belegte „Question romaine" freigegeben wurde.

Die „Spen. Ztg" welche der Flugschrift zwei Leitartikel widmet, erkennt darin ein absichtliches Anfa-

---

Feuilleton.

Wiener Briefe.

CXXIX.

(Zeitungskomik. — Der verwehte Zahlmeister. — Ein vorschneller Eisstoß. — Porträt und Stereoskop. — Verdi's „Trovatore" im k. k. Hofoperntheater. — Vieurtemps. — „Modernes Wien" von Sitter — „Oesterreichische Akademie.")

Wien, 23. Dezember.

In der Weihnachts- und Neujahrswoche bilden die Inseratspalten unserer Zeitungen eine höchst amüsante Lectüre. In einzelnen Fällen laufen dieselben sogar dem stolzen redigirten Theil den Rang ab. Was wird da Alles zu Weihnachts- oder Neujahrgeschenken anempfohlen! Bücher, Regenschirme, Nürnberger Lebkuchen, Leibchen, Socken, brasilianische Singvögel, lebende Seekälber, homöopathische Chocolade, Gugelhupfs, Nußbeugel, Rumburger Leinwand, Joppen, Aermel, „Stützel", Kamaschen, Leipziger Stollen, Theestangeln, Milchschöpfer u. a. m. werden dem P. T. Publikum in mehr oder weniger bekannten Wendungen dringend an's Herz gelegt. Uebrigens suchen es einzelne Redactionen den inserirenden Gewerbsleuten gleich zu thun, indem sie in ihren Stimulationen zur Erneuerung des Abonnements beim Jahreswechsel eine unfreiwillige Komik von sehr schätzenswerther Wirkung an den Tag legen. So lesen wir in einem hiesigen Blatte für's neue Jahr einen neuen Roman mit dem Bemerken angemeldet, daß ihn der Verfasser selbst für das Beste hält, was bisher aus seiner Feder geflossen ist. Das ist lieb von dem Verfasser, daß er uns gleich selber sagt, was wir von seiner neuesten Schöpfung zu erwarten haben. Er muß es doch am Besten wissen. Nicht ohne komischen Reiz ist auch die Anzeige des Theateragenten B., daß der Compagnon S. aus dem Geschäfte getreten sei und daß nun er selbst (B.) das Geschäft allein „mit aller Intelligenz" fortführen werde. Eine Dame theilt in einer öffentlichen Danksagung den Freunden der leidenden Menschheit mit, daß ihre Tochter Elise, welche seit ihrer Kindheit an einem „höchst falschen" Blicken gelitten habe, endlich durch Frau N. N., wohnhaft da und da, geheilt worden sei. Einige Heiterkeit erzeugte die neulich in einem hiesigen Blatte abgedruckte Notiz, worin das in Zucker ausgeführte Modell der Votivkirche, das in den Schaufenstern des Zuckerbäckers Kriegler ausgestellt ist, ein „Meisterstück der Conditorei" genannt wird. Und da sagen die Leute noch, die Zeitungen seien langweilig. Ist nicht wahr. Wer sucht, der findet.

Sehr viel Spaß machte den Wienern in den jüngst verflossenen Tagen das Ausbleiben des fürstlich Esterhazy'schen Zahlmeister's, welcher von dem ungarischen Gute nicht nach Wien kommen konnte, da der Schneefall alle Communication unterbrochen hatte. Endlich ließ das Unwetter nach, der Zahlmeister ist erschienen, die Ziehung der Esterhazylose hat stattgefunden. Merkwürdiger Weise hat sich der Gewinner des Haupttreffers noch nicht gemeldet, der Mann muß es dick haben, oder er ist inzwischen gestorben. Das ist in nicht großem Zeitraum bereits der zweite Fall, daß der Haupttreffer eine unverdiente Zurücksetzung erfährt. Bekanntlich wurde auch der Haupttreffer der vorletzten, schon lange verflossenen Ziehung der Dampfschifffahrtslose erst kürzlich behoben. Die Menschheit scheint an einem geheimen Wohlstand zu labiren, von dem man aber öffentlich nichts merkt.

Die rauhe Jahreszeit welche uns den heißersehnten Zahlmeister so lange vorenthalten, hat uns einen Gast geschickt, den wir sonst erst in dem zweiten, dritten oder vierten Monat des neuen Jahres zu begrüßen gewohnt sind: den Eisstoß. Der Eisstoß zählt zu den beachtenswerthesten Wiener Sehenswürdigkeiten. Die Langsamkeit der Regulirungsarbeiten sorgt schon dafür, daß wir uns dieses interessanten Schauspiels noch eine gute Weile zu erfreuen haben werden. Wenn Bädeker und Andere in ihren Reisehandbüchern den Eisstoß als eine von den Wiener Sehenswürdigkeiten aufzuzeichnen vergaßen, so beweist das nur, daß sie ihren Gegenstand nicht gründlich genug studirt haben. Wir saßen, keines Ueberfalls gewärtig, um halb zwei Uhr bei Tische und suchten den Geheimnissen einer duftigen Carviolsuppe, einem etwaigen „Leberl" oder „Magerl" auf die Spur zu kommen, als sich vor den Fenstern plötzlich ein Lärm erhob. „Der Eisstoß geht!" Bei diesem Rufe bleibt Keiner sitzen. Alles rennt hinaus, die Einen mit neugierigem, die Anderen mit verschrecktem Gesichte. Letztere sind die Fischer, welchen um die im Wiener Donaucanal befindlichen Fischergeschirre bange wird. Und in der That war die Situation ziemlich gefährlich. Eine Stockung des Eises, die auf der großen Donau eingetreten war, hatte eine ungewöhnliche Wassermenge in den Canal hereingetrieben. Der Wasserstand des Donauarmes hob sich in wenigen Minuten um einige Schuh. In Folge dessen brach die Eisdecke und der Eisstoß kam in Gang. Das Wasser trieb mit gesteigerter Heftigkeit Eisflächen von der Breite mehrerer Klafter den Kanal hinunter. Dazwischen bemerkte man Wracks von zerstörten Flößen. Die Fischergeschirre geriethen in bedenkliche Bewegung. Glücklicher Weise ging Alles ohne Schaden ab. Im Nu hatten sich einige hundert Menschen auf der Ferdinandsbrücke und am Ufer gesammelt, um sich den Spectakel anzusehen, denn die Leopoldstädter sind wie alle Insulaner über die Maßen neugierig.

Auf andauernden Schneefall haben wir nun kalte aber heitere Tage, welche den Weihnachts- und Neujahrseinkauf freundlich begünstigen. Der Porträtaustausch zwischen Liebenden und Befreundeten scheint

chen des konfessionellen Haders, welches darauf berechnet sei, insbesondere in Deutschland die Geister zu verwirren, um in dieser Verwirrung für den Napoleonismus Propaganda zu machen. Dem germanischen Prinzip, dem deutschen Geiste gelte der Kampf; und da man dies in Deutschland wisse, so müßten alle inneren Gegensätze und Parteiungen schweigen, an die der Gegner anknüpfen könne.

„L'Univers" hat nach Pariser Berichten vom 27. d. M. eine zweite amtliche Verwarnung erhalten. In derselben wird angeführt, daß die italienische Frage eine offene Frage ist, und daß eine Agitation, welche einen religiösen Schein auf sich nimmt, gestraft zu werden verdient.

Es ist schwer einzusehen, wie bei Besprechung dieser Broschüre die religiöse Seite der Frage außer Acht gelassen werden könne. L. Veuillot hatte nur bemerkt, wenn die in der Schrift ausgesprochenen Ideen im Congreß zur Geltung kämen, so befänden wir uns am Vorabend der entsetzlichsten Ereignisse und das 19. Jahrhundert würde der Nachwelt lange dauernde Schrecken vererben. Die Verwarnung gilt wohl nur der von ihm gewagten Anspielung an den Judaskuß.

Nach einem Pariser Corr. des „Wiener F." stehe es wohl fest, daß der Congreß nicht vor dem 19. d. beginnen werde, an welchem Tage aber der Kongreß zusammentreten wird, sei noch unbestimmt. — Gegen den 20. Jänner, einem Freitag, machten sich einige abergläubische Bedenken geltend, aus Besorgniß das ganze Friedenswerk dadurch zu gefährden. Gegen die Bestimmung des 21. glaubte man französischer Seits Einsprache thun zu sollen, weil es der Jahrestag der Hinrichtung Ludwig XVI. ist; man kam auf den 19. überein, aber nun frägt es sich, ob Fürst Gortschakoff, der — nach den neuesten Nachrichten — seine Abreise von St. Petersburg erst nach dem russischen Neujahr antreten wird, bis zum 19. eingetroffen sein kann, der Tag des Zusammentritts ist also noch unentschieden.

Nach der „Br. Ztg." circulirt in engeren Kreisen der französischen Hauptstadt ein wunderliches Gerücht, welches vielfach besprochen wird. Der Kaiser Napoleon soll nämlich in Betreff der natürlichen Grenzen in Berlin wichtige Eröffnungen beabsichtigen. Sein Ideengang ist ungefähr folgender: Die gegenwärtige Machtstellung Frankreichs sei keine genügende. Er habe Rußlands Uebermacht im Orient, Oesterreichs Uebermacht in Italien gebrochen. Er nehme es über sich, die maritime Macht Englands auf das rechte Maß zurückzuführen. Das seien jedoch nur negative Errungenschaften und nur durch die Wiedererwerbung der im Jahre 1815 verlorenen Grenzen könne Frankreich befriedigt und der Friede Europa's auf lange Zeit hin gesichert werden. Der Augenblick scheine ihm gekommen zu sein, diese Angelegenheit ins Auge zu fassen und von Preußen für das es an Entschädigungen nicht fehlen würde, hänge es ab, sie auf friedlichem Wege auszutragen.

Die englische Regierung hat bekanntlich von der spanischen die Bezahlung einer alten Schuld im Betrage von 44 Millionen Realen gefordert. Aus London vernimmt man, daß Lord John Russell den englischen Gesandten in Madrid beauftragt habe, von dieser Forderung abzustehen. Man glaubt indeß, die spanische Regierung werde bezahlen. Der Handelsstand von Cadix hat ihr die Summe angeboten.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 26. November. (Fortsetzung.)

Sechstes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte.

§. 78. Das Eigenthum der Gemeinde ist in einem Inventar, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freisteht, zu verzeichnen."

Der Referent bemerkt, das Gemeindegesetz vom April 1859 habe einen allgemeinen Paragraph über die Verwaltung des Gemeindevermögens vorausgeschickt.

Dieser sei aber im Entwurfe übergangen worden, weil derlei allgemeine Paragraphe keine präzisen Bestimmungen enthalten, und sich von selbst verstehen.

Ein Kommissionsmitglied entgegnet hierauf, daß allgemeine Paragraphe gar nicht zu übergehen sind, weil das Gesetz die Gemeinden zu belehren und ihnen ihre Pflichten zur klaren Anschauung zu bringen, bestimmt ist.

Sprecher stellt daher den Antrag, damit die §§. 58 und 61 des Gemeindegesetzes vom April 1859 aufgenommen, und der Unterschied zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen besonders hervorgehoben werde.

Dagegen wendet der Referent ein, daß die Bestimmungen des §. 61, daß die Verwaltung mit dem Eifer eines redlichen Hausvaters zu führen ist usw. in die Instruction gehören.

Für die Aufnahme des §. 58 des Gesetzes vom April 1859 spricht sich ein Kommissionsmitglied aus, und bringt nachstehende Stylisirung in Antrag:

„Jeder Gemeinde obliegt die genaue Bewahrung, „unverminderte Erhaltung und sorgfältige Verwaltung „ihres gesammten Eigenthums.

„Ueber dasselbe ist ein Inventar zu errichten, und „in geordneter Uebersicht fortzuführen, dessen Einsicht „jedem Gemeindegliede frei steht."

Diese Stylisirung wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

§. 79. „Jahresüberschüsse sind mit gesetzmäßiger „Sicherheit fruchtbringend anzulegen und zum Stamm„kapitale zu schlagen."

Ein Mitglied stellt den Gegenantrag, diesen §. folgendermaßen zu stylisiren: „Die Jahres-Ueberschüsse, „welche die gewöhnlichen Gemeindeerfordernisse über„steigen, müssen sogleich mit gesetzlicher Sicherheit „fruchtbringend angelegt, und in soferne sie nicht be„stimmten Gemeindezwecken gewidmet sind, zum Stamm„vermögen geschlagen werden."

Ein anderes Mitglied unterstützt diesen Antrag mit dem Bemerken, daß im Verwaltungs-Jahre Auslagen zur Bestreitung kommen können, die im Voranschlage nicht bedeckt sind und aus den Ueberschüssen des verflossenen Verwaltungsjahres bestritten werden könnten. Dieses wäre aber unausführbar, wenn die Ueberschüsse sogleich zum Stammkapitale geschlagen würden.

Ein drittes Mitglied will zwischen fruchtbringender Anlegung und Kapitalisirung der Ueberschüsse den Unterschied festgestellt wissen.

Für die Fassung des Entwurfes bemerkt ein Commissionsmitglied, daß, da es der Gemeinde frei steht, selbst Theile ihres Vermögens im Nothfalle zu veräußern, der §. in der Textirung, wie ihn der Entwurf bringt beizubehalten wäre.

Die Textirung des Entwurfes behauptet sich durch Stimmenmehrheit.

§. 80. Grundbesitzungen und Gerechtsame sind in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten und zu veräußern.

Dieser §. wird einstimmig angenommen.

§. 81. Eine Vertheilung des Gemeindevermögens unter die Gemeindeglieder findet unter keiner Bedingung statt.

Referent motivirt die Bestimmung dieses §. damit, daß die Gemeindeglieder zum Nachtheile der kommenden Generazionen sich nicht bereichern dürfen.

Vor Allem entspinnt sich eine längere Debatte über die Begriffe Gemeindegut und Gemeindevermögen und namentlich, unter welchen dieser beiden Begriffe Hutweiden zu subsummiren sind.

Referent vertheidigt die Ansicht, daß als Gemeindegut nur dasjenige anzusehen sei, was zum allgemeinen Gebrauche in der Gemeinde dient, wie z. B. die Gemeindewege, Gemeindebrücken, Gemeindebrunnen u. s. w.

Die Gemeindehutweiden, welche in der Praxis oft als Gemeindegut gelten, seien aber unbewegliches Gemeindevermögen, da das Eigenthum derselben der Gemeinde zusteht, und die einzelnen Gemeindeglieder darauf bloß die Servitut der Viehweide ausüben.

Die Vertheilung des Gemeindegutes in dem Sinne wie der Referent dasselbe nimmt, sei also absolut undenkbar, die Vertheilung des Gemeindevermögens (mit Inbegriff der Gemeindehutweiden) soll aber nach dem §. 80 aus den obangeführten Motiven nicht gestattet werden.

Dagegen wird von einem Mitgliede eingewendet, daß auf diese Weise sich auch behaupten ließe, daß das Eigenthum eines Bunnens der Gemeinde, dagegen die Servitut des Wasserschöpfens den einzelnen Gemeindegliedern zustehe.

Gegen die Fassung des §. 80 in dem Sinne, wie der Referent denselben nimmt, daß nämlich die Vertheilung des Gemeindeeigenthums unter keiner Bedingung gestattet werden solle, sprechen sich mehrere Mitglieder aus, da es doch Fälle geben könne, in denen die Vertheilung der Hutweiden, welche erst auf diese Art urbar gemacht werden würden, zu wünschen wäre.

Mehrere Mitglieder ergreifen theils für, theils gegen diese Ansicht das Wort und es werden nach einer längeren Debatte nachstehende Anträge gestellt.

1. Antrag. Den §. zu streichen, da die Fälle, in denen die Vertheilung stattzufinden hätte, sich in Vorhinein nicht bestimmen lassen.

2. Antrag. Den §. nachstehendermaßen zu stylisiren: „Das Gemeinde-Eigenthum kann ohne Bewilligung der Landesstelle nicht vertheilt werden.

3. Antrag. „Es steht der Gemeinde nicht zu, „das Gemeinde-Eigenthum unter die Gemeindeglieder „zu vertheilen."

Zum 3. Antrage werden folgende Amendements gestellt:

1. Amendement: Nach den Worten: „unter die Gemeindeglieder" zu setzen: eigenmächtig.

2. Amendement. Damit die Gemeinde nicht glaube, daß eine Vertheilung absolut unzulässig sei, in der Instruction die Bestimmung des 3. Antrages näher zu beleuchten.

Zur Abstimmung gelangt vor Allem der erste Antrag und bleibt in der Minorität.

Ferner wird über das Princip abgestimmt, ob eine Theilung des Gemeindegutes zulässig sei oder nicht.

Die Majorität erklärt sich für die Zulässigkeit der Vertheilung im Princip.

Endlich wird bezüglich der Stylisirung der dritte Antrag mit dem zweiten Amendement durch Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Kommissionsmitglied stellt den ferneren Antrag zu bestimmen, daß eine Umgestaltung des Gemeindeeigenthums nur mit Bewilligung der Landesstelle stattfinden soll, weil man doch nicht annehmen kann, daß der Gemeindeausschuß berechtigt wäre das Gemeindegut zum Gemeindevermögen umzustalten.

Dagegen entgegnet der Referent und mit ihm ein Kommissionsmitglied, daß diese Bestimmung überflüssig sei, weil die Umgestaltung eigentlich nichts anderes sei, als die Bestimmung der Art und Weise der Benützung somit zur Verwaltung gehört.

Durch eine solche Bestimmung würde der Gemeinde jede Autonomie benommen.

Einigt sich nämlich die Gemeinde dahin, daß eine Umgestaltung vorgenommen werden soll, so liegt es offenbar in ihrem Interesse.

Widersetzen sich einige Gemeindeglieder, so wird der Gegenstand, da gegen Beschlüsse des Ausschusses die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde offen steht zur Entscheidung der Behörden ohnehin gelangen.

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag in der Minorität.

[Fortsetzung folgt.]

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. Dezember. Die „Wiener Ztg." bringt das kaiserliche Patent vom 20. Dez., womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. Wir werden den Wortlaut desselben morgen bringen.

Der zum Polizeidirektor in Wien ernannte Herr Hofrath Ritter v. Weber ist von Prag hier eingetroffen.

Der Herr Herzog von Lewis ist von Frohsdorf hier angekommen. Derselbe wird sich dem Vernehmen nach auf die Dauer des Kongresses nach Paris begeben.

Der französische Botschafter Marquis de Moustier ist gestern von Berlin abgereist und wird heute (Dienstag) hier eintreffen.

Die von der Preßburger Vertrauenskommission zur Anpassung des Gemeindegesetzes in der Plenarversammlung gewählten Komites zur Ausarbeitung von Entwürfen einer Städte- und einer Landgemeinde-Ordnung haben in Folge unausgesetzter Thätigkeit ihre Arbeiten bereits beendet und es wird mit der Berathung der Commission über die diesfälligen Anträge der Komites, in der voraussichtlich am 29. d. M. stattfindenden Plenar-Versammlung begonnen werden.

Frankreich.

Paris, 23. December. Der Eindruck der famosen Broschüre „le Pape et le Congrès" ist ein großer, wenn auch durchaus nicht überall günstiger. Er ist ein nicht günstiger in all' den Kreisen, wo das Circular des Grafen Walewski vom 5. November und die offizielle Sprache der Regierung maßgebend ist. In diesen Sphären spricht man dieser Broschüre selbstredend, prinzipiell wenigstens, jeden officiellen Character ab, erstens, weil sie eine Frage zu entscheiden strebt, deren Lösung ganz allein dem Congresse vorbehalten bleiben müsse, weil sie, zweitens, den Eintritt des Papstes in den Congreß unmöglich machen würde und drittens endlich wegen der mindestens unbequemen Lage, in welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich durch diese, von der von ihm vertretenen so sehr abweichenden Politik gedrängt sieht. Der Eindruck der Broschüre ist ferner ein ungünstiger in den klerikalen Kreisen, er ist ein nicht günstiger bei einem großen Theile des Publikums und ein ungünstiger endlich auf der Börse, wo diese Broschüre — trotz der Zustimmung der „Times," auf welche die Speculation sonst so hohen Werth legt — mit empfindlicher Baisse begrüßt wurde. Erst auf das Gerücht hin, daß der „Moniteur" diese Schrift und die darin dargelegten Ansichten morgen dementiren werde, entschloß man sich wieder in die Höhe zu gehen. Uebrigens trug auch das mit Bestimmtheit auftauchende Gerücht von der bevorstehenden Abschaffung der Tourniquets nicht unwesentlich zu dieser Reprise bei.

Der päpstliche Nuntius soll sich bei Walewski über die Broschüre „Le Pape et le Congrès" beschwert haben.

Die Pariser Flugschrift: „Le Pape et le Congrès," als deren Verfasser der Vicomte v. Laguerronnière genannt wird (nach Anderen der Abbé Eveur), die aber jedenfalls die Ansichten Louis Napoleon's über die Stellung des Papstes und den Congreß ausspricht, ist, wie erwähnt, in zwölf Abschnitte getheilt. Im ersten wird versichert, daß der Verfasser die Frage als eifriger Katholik untersuchen werde, dann heißt es:

„Wir hegen den aufrichtigen Glauben, daß es nicht unmöglich ist, dem Papste sein Erbgut zu erhalten, ohne daß man der Bevölkerung mit Gewalt eine Autorität auferlegt, die im Namen Gottes herrscht. Ließe sich dieses vereinbaren, so wäre es ein großer Triumph für Politik und Kirche." Im zweiten Abschnitt wird die Frage, ob die weltliche Gewalt dem Papste zur Ausübung seiner geistlichen Macht nothwendig — bejaht. „Vom politischen Standpunkte aus ist es nothwendig, daß das Oberhaupt von 200 Millionen Katholiken Niemandem angehöre, keiner Macht untergeordnet sei, und daß die erhabene Hand, welche die Seelen regiert, durch keine Abhängigkeit gebunden, sich über alle menschlichen Leidenschaften erheben könne. Wäre der Papst kein unabhängiger Souverän, so wäre er Franzose, Oesterreicher, Spanier oder Italiener, und der Charakter seiner Nationalität würde ihm den Charakter seiner universellen geistlichen Oberherrschaft entziehen. In Paris, Wien oder Madrid wäre der Päpstliche Stuhl nur die Stütze eines Thrones." Im dritten Abschnitt nun wird die Frage aufgeworfen: „Wie kann das Oberhaupt der Kirche, der Ketzer excommunicirt, das Staats-Oberhaupt sein, das die Gewissensfreiheit schützt", das möchte allerdings für die Franzosen der Kernpunkt sein. — Louis Napoleon beantwortet diese Frage also; „Suchte man die Lösung dieser Aufgabe in den gebräuchlichen Regierungsformen der Völker, so würde man sie nicht finden. Es giebt in der ganzen Welt keine Verfassung, welche so verschiedenen Aufforderungen Genüge leistete. Weder durch die Monarchie, noch durch die Republik, weder durch den Despotismus noch durch die Freiheit kann dieses Ziel erreicht werden. Die Gewalt des Papstes kann nur eine väterliche Gewalt sein; sie muß mehr der der Familie als der des Staates gleichen. Deshalb ist es nicht allein nicht nöthig, daß sein Gebiet sehr ausgedehnt sei, sondern wir halten es sogar für wesentlich, daß es beschränkt (restreint) sei. Je kleiner das Gebiet ist, desto größer wird der Souverän sein (plus le territoire est petit, plus le souverain sera grand)!" Jedenfalls ist die Phrase außerordentlich glücklich gefunden. Danach wird ausgeführt, daß die Herrschaft des Papstes,

---

wieder stark in Aufnahme zu kommen, die Ateliers der Photographen sind in diesen Tagen überfüllt. Hunderte werden wegen Anhäufung der Bestellungen abgewiesen. Hie und da läßt sich ein Mädchen, das an sich in der Stunde der Selbstschau antike Qualitäten entdeckt zu haben glaubt, für ihren Liebsten wohl auch in einem Stereoskop verewigen. Das Stereoskop hat vor anderen Arten der mechanischen Naturnachbildung den Vorzug, daß die Formen zur Geltung kommen. Und das haben manche Mädchen gern.

Jetzt könnte ich nach der herkömmlichen Feuilletonistenchablone ein sentimentales Weihnachtsfeuilleton beginnen, aber ich finde es im Interesse des guten, gesunden Geschmackes, diesem alten Brauche nicht zu huldigen. Es muß nicht Alles wiederkehren, weil es bisher so war.

Die Kunst ist mit ihren Weihnachtsspenden ziemlich karg und zurückhaltend. Im k. k. Hofoperntheater ist die Oper „Trovatore" von Verdi mit deutschem Text und deutschen Sängern zur Aufführung gelangt. Der Erfolg hat die Erwartungen übertroffen. Allerdings zählt der „Trovatore" zu den besten Arbeiten des italienischen Tonsetzers, aber den Jubel, in welchen das überfüllte Haus durch diese in der italienischen Saison so oft gehörte Oper versetzt wurde, habe ich doch nicht recht begriffen, es wäre denn, daß man diesen Enthusiasmus nicht der Musik, sondern den Sängern vindicirt. Frau Czillag war als Leonore außerordentlich. Fräulein Sulzer (Azucena) und die Herren Walter, Hrabanek hielten sich gut. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Aufführung jenes farbenprächtige Colorit, jenes Feuer, jener Schwung entwickelte, welchen an den italienischen Sängern selbst ihre Gegner gelten lassen. Der „Troubadour" ist ein fremdartiges Gewächs in deutscher Erde. Solche Musik will von Italienern gesungen sein.

Im Concertsaal ist einige Ruhe, die Ruhe der Erschöpfung eingetreten. Der Concertstoß staut. Außer einem im Ganzen sehr uninteressanten Concert des Männergesangvereins und einer Hellmesberger'schen Quartettproduction wohnten wir zuletzt einer zweiten Quartettsoirée des berühmten Geigers Herrn Vieuxtemps bei. Das lass' ich mir gefallen. Das ist Musik, die in ihren weichen und edlen Formen den Geist, in der Fülle der musikalischen Gedanken das Gemüth anspricht. Mozart, Beethoven, Spohr, Schumann bildeten das Programm; die Ausführung des Doppelquartetts, das übrigens weniger Tiefe als gefälliges einschmeichelndes Element enthält, gehört wohl zum Fabelhaftesten, was man im Fache der Kammermusik erleben kann. Man denke sich acht Künstler, zwei erste, zwei zweite Geigen, zwei Violen, zwei Violloncells, und dies Alles mit solcher Feinheit, mit einem wunderbaren Uebermaß zwischen höchster Schärfe und vollendetster Abrundung in einandergreifend und in einander fließend, daß man völlig vergißt, wie viele Hände an diesem kunstvollen Gewebe spinnen und einem von Götterodem beseelten Zauberspielwerk zu lauschen wähnt. Der Beifall brach auch über alle Schranken. Und so groß dieser Eindruck war, wurde er doch durch die Ausführ des Cis-moll-Quartetts von Beethoven überboten. Wer nie ein Beethovensches Quartett gehört, kennt Beethoven nicht. Wer nie Vieuxtemps Beethoven'sche Musikquartette hat spielen hören, kennt Vieuxtemps nicht. Es war ein Abend voll seltener Genüsse. Vieuxtemps verläßt uns nur sehr bald. Der gefeierte Künstler gibt nächster Tage sein Abschiedsconcert. Zum Unterschied von Dreischock und aus feiner Bosheit gegen seinen clavierspielenden Collegen, welcher diesmal ein „Abschiedsconcert" und dann „auf Verlangen" noch ein Abschieds-„Concert" gab, kündigt Vieuxtemps sein Abschiedsconcert in folgender Weise an „Erstes und letztes Abschiedsconcert."

Im Felde der Literatur herrscht schon seit längerer Zeit ein merkwürdiger Stillstand. Kaum bringt jeder Monat nur eine bemerkenswerthe Novität. Von

Von Carl Sitter, Redacteur des Figaro, hat eine humoristische Schrift „Modernes Wien" zu erscheinen begonnen. Sitter ist einer von den weniger jüngeren Schriftstellern Oesterreichs, der echten Humor besitzt. Von dem Vorhandensein der edlen Gabe, zeugt auch die erste Lieferung des vorhingenannten periodischen Werkchens. Der Verfasser beginnt mit einer launigen Skizze, welche uns die Erlebnisse des Landbürgermeisters Zöpfelmeyer und seiner werthen Familie während der Schillerwoche zu Gemüthe führt. Hievon reiht sich eine in kecken lebendigen Zügen hingeworfenes Genrebild „der Zeitungsausträger." Man darf den Fortsetzungen mit Spannung entgegensehen.

Eine andere periodische Erscheinung, die erst kürzlich aufgetaucht ist und erst Boden gewinnen muß, nennt sich „Oestereichische Akademie der Dichtung, Forschung und Kritik. Herausgegeben von Isidor Müller." Der erste Band enthält den Anfang eines Romans „Alceste", den Anfang einer Dorfgeschichte „'s Christili", Gedichte von Giba und A., literarische, kritische und fachwissentschaftliche Aufsätze. Bisher haben literarische Unternehmungen dieser Art in Oesterreich nicht Wurzel gefaßt. Seit Frankl's Sonntagblättern ist es keiner belletristischen oder literarischen Wochenschrift mehr gelungen, Publicum zu gewinnen. In dieser Richtung ist der heimische Markt noch immer fast ausschließlich mit Erzeugnissen aus der Fremde überschwemmt. Die Unterhaltungen am häuslichen Heerd, das deutsche Museum von Prutz, die Braunschweiger Monatshefte, Hallerger's „Ueber Land und Meer", der Dorfbarbier, die Gartenlaube haben in Oesterreich einen ungeheuren Absatz. Es wäre zu wünschen, daß es einmal einer heimischen Unternehmung gelänge, der Concurrenz von außen wirksam entgegenzutreten. Ein solches Organ würde die heimischen Talente zu schönem Zusammenwirken verbinden und der traurigen Spal-

wie sie jetzt sei, nur durch Französische oder Oesterreichische Bajonette zu halten wäre. — An der Spitze des vierten Abschnittes stellt der Verfasser nun als Ergebniß seiner bisherigen Untersuchung den Satz: Die weltliche Macht des Papstes ist nothwendig und legitim, aber sie ist mit einem einigermaßen ausgedehnten Staatsgebiet unvereinbar. Der Schluß des Abschnittes lautet wörtlich:

„Daraus ergiebt sich, unserer Ansicht nach, ganz natürlicher Weise, daß die Frage nicht die sein kann, ob der Papst mehr oder weniger Unterthanen und ein größeres oder kleineres Gebiet besitze. Er muß davon so viel besitzen, daß er selber nicht abhängig werden und in der Reihe der weltlichen Herrscher auftreten kann. Diese weltliche Herrschaft soll ihn aber nicht dazu verpflichten, eine politische Rolle zu spielen; denn weit entfernt, darin eine Bürgschaft für seine Unabhängigkeit zu finden, würde der Papst nur einen Zustand der Knechtschaft (servitude) für sich und eine Nothwendigkeit der Knechtung (asservissement) für sein Volk finden. — Man kann annehmen, daß sich in Europa ein kleiner Fleck Landes (petit coin de terre) befinde, dem die Leidenschaften und Interessen der anderen Völker fremd bleiben und der sich ausschließlich der Ehre Gottes geweiht habe. In diesem Fleck, durch die größten historischen Erinnerungen verherrlicht, die größten historischen Erinnerungen verherrlicht ist, hat der Mittelpunkt der katholischen Einheit die Hauptstadt der Welt ersetzt. Rom, das ehemals alle Größe der heidnischen Jahrhunderte in sich faßte, hat ein ausnahmsweises Geschick. Indem es seine politische Herrschaft verlor, erwarb es eine noch erhabenere Herrschaft geistlicher Natur, und es heißt die ewige Stadt. Die Religion, die Erinnerungen, die Künste bilden auch eine Nationalität. Die, welche in Rom unter der Autorität des Kirchen-Oberhauptes leben, sind allerdings besonderen Bedingungen der socialen und staatsbürgerlichen Existenz unterzogen; aber wenn sie nicht mehr die Glieder eines großen Vaterlandes sind, so sind sie dafür die Bürger einer glorreichen Stadt, deren Einfluß sich überall hin erstreckt, wo der Glaube sich erhält und verbreitet. — Rom gehört also dem Oberhaupte der Kirche. Entzöge es sich dieser hohen Macht (pouvoir auguste), so würde es unmittelbar seinen Zauber (prestige) schwinden sehen. Mit einer parlamentarischen Tribüne, mit Rednern, mit Schriftstellern, einer weltlichen Regierung und einem weltlichen Herrscher im Vatican wäre es nur noch eine Stadt. Die Freiheit würde es seines Erbes berauben (la liberté la déshériterait). Nachdem es allen Völkern Gesetze vorgeschrieben, kann es nur durch die Herrschaft über die Seelen seine Größe bewahren. Der Römische Senat hat einen seiner würdigen Ersatz (compensation) nur durch den Vatican.“ Im fünften Abschnitt wird versichert, daß nichts einfacher, legitimer und wesentlicher sei als ein Papst, der in Rom thront und ein beschränktes Gebiet besitzt rc. Von dem Volke, das demnach dem Papste als Souverän gehorcht, heißt es: „Im Ganzen wird es in Europa ein Volk geben, das an seiner Spitze weniger einen König als einen Vater haben wird und dessen Rechte mehr durch das Herz seines Fürsten als durch die Autorität der Gesetze und Anstalten gesichert sein werden. Dieses Volk wird keine National-Vertretung, keine Armee, keine Presse, keine Richter haben. Sein ganzes öffentliches Leben wird in seinem Gemeindewesen aufgehen. Außerhalb dieses engen Kreises wird es keine andere Zuflucht finden, als die Beschaulichkeit, die Künste, den Cultus der Ruinen und das Gebet. Es wird für immer jenem edlen Theile von Thätigkeit zu entsagen haben, welcher in allen Ländern den Stachel der Vaterlandsliebe und die gesetzmäßige Ausübung der Geistesfähigkeiten oder der Charakter-Ueberlegenheit ist. Unter der Regierung des heiligen Vaters wird man weder den Ruhm des Soldaten, noch jenen des Redners oder Staatsmannes anstreben können. Es wird eine Regierung der Ruhe und der Sammlung sein, eine Art von Oasis, welche die Leidenschaften und die Interessen der Politik nicht erreichen können und welche nur die sanften und ruhigen Aussichten der geistlichen Welt in Anspruch nehmen wird.“ Im sechsten Abschnitt wird nun recapitulirt, wie folgt: „Nothwendigkeit, die zeitliche Gewalt des Papstes aufrecht zu erhalten; Nothwendigkeit, ihn möglichst von aller Verantwortlichkeit zu befreien, welche anderen Regierungen obliegen, und das Kirchen-Oberhaupt in eine Sphäre zu versetzen, wo seine geistliche Autorität durch seine politische weder beengt noch gefährdet werden könne; Nothwendigkeit, sein Gebiet zu verengern, statt zu erweitern, damit alles das erreicht werden könne, und die Zahl seiner Unterthanen vielmehr zu vermindern, als sie zu vermehren; Nothwendigkeit, die auf diese Weise der Vortheile des politischen Lebens beraubte Bevölkerung dieses Staates durch eine schirmende, väterliche, haushälterische Verwaltung schadlos zu halten.“ Daran schließt sich dann die Frage: Soll man dem Papste die Romagna zurückgeben? Dieselbe wird im siebenten Abschnitt dahin beantwortet, daß die Romagna eine vollkommen legitime Besitzung des Papstes, die Erhebung der Bewohner eine Empörung u. s. w. und der Papst kraft der Verträge berechtigt, sie zurückzufordern; dann aber heißt es: „Ist diese Rückforderung aber auch im Interesse des Papstthums und der Religion? Hier schwankt das Gewissen, und dessen Gefühl trennt sich von der strengen Deutung des gesetzlichen Rechtes. Die Romagna ist eine legitime Besitzung des heiligen Stuhles, aber ist sie auch eine nothwendige Ausdehnung seiner zeitlichen Gewalt? Bringt sie ihm eine Bedingung von Macht und Sicherheit? Wenn dem so ist, dann wäre kein Zweifel mehr vorhanden, die Frage wäre für alle Katholiken entschieden. Was uns betrifft, so glauben wir nicht, daß die Lostrennung der Romagna eine Verringerung für die zeitliche Gewalt des Papstes ist. Sein Gebiet ist in Wahrheit verkleinert; aber seine politische Gewalt wird nicht geschwächt, indem sie sich von einem Widerstande befreit, welcher sie lähmt; sie wird moralisch gestärkt.“ Im achten Abschnitt wird ausgeführt; daß der Papst nur durch fremde Intervention die Romagna zurückerhalten könne, Frankreich aber darf nicht interveniren, denn das sei gerade in Italien zu liberaler Politik verpflichtet. Im neunten Abschnitt wird dargelegt, daß Frankreich auch eine Oesterreichische Intervention nicht dulden dürfe; im zehnten, daß Neapel nicht interveniren könne. Der Schluß, zu dem der Verfasser im eilften Abschnitt dann kommt, lautet wörtlich.

„Nur eine einzige Intervention ist regelrecht, wirksam und rechtmäßig: das ist die Intervention des gesammten Europa, das auf einem Congresse über alle Fragen entscheidet, welche Umgestaltung der Territorien und Revision der Verträge betreffen. Die Competenz eines europäischen Congresses wird durch die Principien selbst des internationalen Rechtes festgestellt. Für die Gesetze, welche die Völker untereinander, wie für die, welche die Bürger einer und derselben Nation verpflichten, bildet die feierliche Anerkennung (consecration) des öffentlichen Interesses und der allgemeinen Zustimmung das conventionelle Recht. Die Praxis stimmt hierin mit der Theorie überein und wir sehen in der Geschichte, daß die Königreiche der Reihe nach sich durch Verträge gebildet, vergrößert, verändert und umgestaltet haben. Die Verträge von 1815 haben die politische Existenz Italiens und seine Territorial-Eintheilung festgesetzt. Das Abtreten der Lombardei an Frankreich und deren Uebertragung an Sardinien war ein besonderer Willensact von Oesterreich, der in nichts die Organisation der unabhängigen Staaten Italiens, wie sie auf dem wiener Congreß geschaffen wurden, beeinträchtigte. Um die Grenzen dieser Staaten abzuändern, mußte man sich an dieselbe Jurisdiction wenden, welche diese Grenzen festgestellt hat, d. h. an alle Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben. Dies geschah in dem dem Art. 19. des Züricher Vertrages beigefügten Vorbehalt und dieser Vorbehalt hatte zur unmittelbaren Folge die Einberufung eines Congresses, dessen Zusammenkunft auf den 5. Januar festgesetzt ist. Der pariser Congreß hat alle Macht, das zu ändern, was der wiener Congreß geschaffen hat. Das 1815 in Wien versammelte Europa gab die Romagna dem Papste. Das 1860 in Paris versammelte Europa kann darüber anders entscheiden. Und dabei übersehe man nicht, daß jetzt eine Entscheidung, welche der von 1815 entgegengesetzt wäre, nicht denselben Charakter, wie die frühere hätte. 1815 verfügte man über die Romagna; wenn man sie dagegen 1860 dem Papste nicht zurückgibt, so registrirt man einfach eine vollzogene Thatsache. Die Competenz des Congresses kann also nicht geleugnet werden; denn wollte man dieselbe heute bestreiten, so müßte man consequenter Weise erklären, daß der wiener Congreß, der zum großen Theile aus schismatischen Großmächten bestand, nicht das Recht gehabt hatte zu Gunsten des Papstes über die Marken und die Romagna zu verfügen. Vielleicht sagt man, das Päpstliche Gebiet sei untheilbar. Dies ist ein durch die Geschichte widerlegter Irrthum. Es gibt kein Territorium, das mehr Veränderungen und Ungewißheiten ausgesetzt war, als das Erbgut von Sanct Peter. Die Romagna, welche dem Papste Stephan II. von Pipin gegeben worden, die später an das Reich zurückfiel und der Zankapfel rivalisirender Ansprüche war, kam erst unter Ludwig XII. wieder an den Päpstlichen Stuhl zurück. So war es auch mit den Marken, die nach vielen Kämpfen erst durch Ludwig Gonzaga den Römischen Staaten beigefügt wurden. Endlich unterzeichnete 1796 ein Papst, Pius VI., zu Tolentino einen Vertrag, in dem er für ewige Zeiten, für sich und seine Nachfolger, das Gebiet von Bologna, Ferrara und die Romagna an Frankreich abtrat. Er verzichtete gleichfalls auf die Rechte, die er auf Stadt und Gebiet von Avignon und auf die Grafschaft Venaissin haben konnte, die heutzutage das Vaucluse-Departement bilden. In der Wirklichkeit hatte Avignon 1791 sich bereits gegen den päpstlichen Legaten empört und verlangt, Frankreich einverleibt zu werden. Ein Act der constituirenden Versammlung bestätigt diese Einverleibung, die erst in dem Vertrage von Tolentino von dem Papste anerkannt wurde. Entweder ist also das Gebiet der Kirche, wie es gewisse Personen behaupten, das unveräußerliche und untheilbare Erbgut der Kirche, an das man nicht rühren darf, und in diesem Falle muß man dem Papste die Souveränetät über das Vaucluse-Departement zurückerstatten; oder dieses Gebiet ist, wie alle anderen, Veränderungen unterworfen. Dann aber ist frommen, aber unabhängigen Geistern wohl gestattet, die größere oder geringere Ausdehnung dieser Veränderungen zu discutiren. Man weiß, daß nichts einen Papst verpflichtet, nachzugeben, und gerade der stärksten Gewalt gegenüber ist seine Schwäche, wenn sie das gute Recht zum Schilde hat, unüberwindlich. Das Gebiet des Kirchenstaates ist also so wenig untheilbar, als der Umfang dieses Gebietes unveränderlich ist. Wie alle Besitzthümer, unterliegt auch dieses dem Einflusse der Ereignisse: es vergrößert und verkleinert sich, je nachdem seine Interessen oder die allgemeinen Nothwendigkeiten der Politik diese Vergrößerung oder Verkleinerung nach sich ziehen. In dieser Beziehung ist nichts absolut. Einzig die geistliche Autorität des Papstes ist unwandelbar, wie die Wahrheiten, die sie vertritt, und die Dogmen, die sie lehrt. Was die durch ein höheres Princip an die geistliche Autorität geknüpfte weltliche betrifft, so ist sie nothwendiger Weise allen Bedingungen der menschlichen Dinge unterworfen. Es hieße die göttliche Macht herabsetzen, wollte man vergöttern, was nur menschlich ist, und einen ewigen Charakter Einrichtungen beilegen, die wie die Zufälle, wie die Umgestaltungen und die Fortschritte der Gesellschaft beweglich und veränderlich sind.“ Aus dem zwölften und letzten Abschnitte geben wir endlich die folgende Stelle: „Zwei extreme Parteien stehen sich gegenüber: die eine, welche dem Papste Alles wegnehmen, die andere, welche ihm alles zurückgeben möchte. Es sind dies, nach unserer Ansicht, zwei gleich sehr unzulässige Unterstellungen, die beide, obgleich radical einander entgegengesetzt, das gleiche Resultat für das Papstthum haben würden. Wir glauben, daß etwas anderes geschehen kann. Zuerst wünschten wir, der Congreß möge, als wesentliches Princip der europäischen Ordnung, die Nothwendigkeit der weltlichen Macht des Papstes anerkennen. Das ist, für uns, der Hauptpunkt. Das Princip scheint uns mehr Werth zu haben, als der mehr oder weniger ausgedehnte Besitz, der eine natürliche Folge dieses Princips ist. Was diesen Besitz selbst anbelangt, so ist die Stadt Rom beinahe von ausschließlicher Wichtigkeit. Das Uebrige ist nur secundärer Natur. Die Stadt Rom und das Erbgut von St. Peter müssen dem Priester-Fürsten (Souverain Pontife) durch die Großmächte mit einem beträchtlichen Einkommen garantirt werden, das die katholischen Staaten dem Oberhaupte der Kirche als Tribut der Ehrfurcht und des Schutzes entrichten (tribut de respect et de protection). Es muß eine aus dem Kern des Bundesheeres genommene italienische Miliz die Ruhe und Unverletzlichkeit des päpstlichen Stuhles sicher stellen. Eine möglichst entwickelte Gemeindeverwaltung muß die päpstliche Regierung aller administrativen Details überheben, und denen einen Theil an dem öffentlichen Localleben einräumen, die des allgemeinen politischen Lebens entbehren. Endlich muß jede Verwickelung, jeder Kriegs- nnd Revolutionsgedanke für immer von dem päpstlichen Gebiete fern gehalten werden, damit man sagen könne: „Da, wo der Statthalter Christi herrscht, da herrschen Eintracht, Wohlfahrt und Friede.“ Die katholische Christenheit weiß jetzt, was ihr Oberhaupt von dem Herrscher der Franzosen zu erwarten hat; sie hat nun ihre Stellung dazu zu nehmen. Dankenswerth ist es jedenfalls, daß man endlich wenigstens einen Zipfel der französischen Absichten in Italien zu sehen bekommt.

Unter dem Titel „Le Pape et la conféderation italienne“ hat der Legitimist Graf Valori eine Schrift herausgegeben, welche mit folgenden Worten eingeleitet wird: „Christus allein wird die moderne Gesellschaft retten — sagte sterbend Chateaubriand; zehn Jahre sind seitdem kaum vorübergegangen und die Vorhersagung ist ihrer Erfüllung nahe. Die Revolution hat ihren Kriegsschrei ausgestoßen und ihre gotteslästerliche Hand über die Romagna und die Herzogthümer ausgestreckt; aber indem sie an das Papstthum rührte, hat sie ihr Werk selbst vernichtet. Parma, Florenz und Modena werden durch Bologna und Ravenna gerettet werden. . . . Sich auf das göttliche Recht stützend, welches die Grundlage der geistlichen Macht des Papstes ist, hat die katholische Partei in Frankreich sich in der Nothwendigkeit, Alles für das Heil der Seelen anzunehmen, flüchtend, die Frage des weltlichen Rechtes immer entfernt gehalten. Die einfachsten Merkmale des öffentlichen Rechtes und des socialen Rechtes nicht kennend oder sich den Schein gebend, als kenne sie dieselben nicht, hat sie alle durch die Revolutionen ins Werk gesetzten politischen Veränderungen gut geheißen. Indem sie den Gehorsam, welchen die Kirche den Regierungen schuldet, in dem weitesten Sinne deutete, hat sie das Zugeständniß an die Gewalt, welches ihr nur den passiven Gehorsam gegen die Gesetze unter allen Regierungen vorschrieb, mit der Anerkennung des Rechtes verwechselt. Aber da kommt die Revolution und will sie mit denselben Waffen schlagen. Die Demagogen haben sich der Gewalt in den Legationen bemächtigt, und sie fordern die Kirche im Namen jener Doctrin auf, die vollbrachte Thatsache anzuerkennen. Es wäre die Pflicht der Vertheidiger der Kirche gewesen, das Recht der Könige im Namen der Rechte des Papstes zu proclamiren, und die Analogie, die Brüderschaftlichkeit zwischen der päpstlichen Gewalt und der Gewalt der Könige zu zeigen. Niemals, sagt J. de Maistre, hat man an die ersten gerührt, ohne die andern zu erschüttern. Wohlan, was die katholische Partei besser als jede andere weiß, aber was sie nicht zu sagen wagt, wir, Männer des legitimen Rechtes, wir werden es im Interesse der Kirche sagen, und indem wir es sagen, werden wir gegen die unselige Doctrin uns erheben, welche will, daß der Zweck die Mittel heiligt, und welche die Vertreibung Pius IX. eine Gottlosigkeit nennen würde, aber der Entsetzung Carl's X. gleichgültig zusah. Die weltliche Macht des Papstes ist göttlichen Rechtes wie die Päpstliche Macht, wie die des legitimen Königthums überall.“ — So Graf Valori. Dergleichen ist schon lange nicht mehr in Frankreich gesagt worden, und die sogenannte katholische Partei und der Episcopat mag es sich merken. Im Uebrigen sucht der Graf Valori zu zeigen, daß die Conföderation mit der Präsidentschaft des Papstes eine Gefahr für diesen Letztern sein würde.

Die neueste „N.Pr.Ztg.“ vom 22. Dec. kam vom Preßbureau, wie der pariser Pfeil-Corr. der „AZ.“ unterm 23. berichtet, mit einer Randglosse über deren zweiten Artikel „Frankreich und England in ein hiesiges Lesecabinet zurück. Die französische Preßpolizei hat die löbliche Gewohnheit sich auf die auswärtigen Blätter nicht zu abonniren, sondern sich der Exemplare der Abonnenten zu bedienenen. Auf der bezeichneten Nummer las man heute über dem erwähnten Artikel die mit Bleistift geschriebene Amtsnote: appréciation hostile et injurieuse contre la politique de l'Empereur. Faut-il la supprimer? Das mit dieser Note geschmückte Exemplar verursachte um so mehr Scandal als der denuncirte Artikel gerade die „katholischen und romanischen“ Projecte des Kaisers behandelt.

Spanien.

Das im Hafen von Algesiras liegende Geschwader wurde durch zehn von der Havannah genommene Kriegsschiffe verstärkt. Eine beträchtliche Menge Lebensmittel wurde zur Armee abgeschickt.“ Aus dieser Depesche erhellt, daß die Mauren noch fortwährend der angreifende Theil sind und daß die Klagen wegen Mangels an Lebensmitteln im Lager begründet waren.

Italien.

Turiner Depeschen schildern den eben so glänzenden als enthusiastischen Empfang Buoncompagni's in Florenz. Nach anderen diplomatischen Depeschen wurde der Generalgouverneur von Mittelitalien in der toscanischen Hauptstadt nichts weniger als begeistert, ja mit Kälte empfangen.

Rußland.

Ueber die Unterschleife bei der Krim-Armee wurde vor einem Jahre eine Untersuchungs-Commission eingesetzt. In Folge davon sind Generalmajor Satler, General-Intendant der betreffenden Armee, und seine Adjutanten Oberst Moszinski und Major Szawarsin verurtheilt worden. Sie verloren Rang, Orden und Adel und wurden zu Gemeinen degradirt; eine Begnadigung erspart ihnen die Ausführung der letzteren Strafe. Dieselben Strafen für dieselben Vergehen treffen den Ober-Proviantmeister Werderewski und die Intendanturbeamten Wite und Brodezki; den Hofrath Tschernoff und Collegiensecretär Schtschebroff; die Hofräthe Orlowski und Wojciechowski und den Intendanturbeamten Akimin — sämmtlich vom Proviantamt.

Handels- und Börsen Nachrichten.

Krakauer Cours am 27. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 372 verl., fl. 365 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80¼ verl., 79¼ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74½ verl., 73¾ bezahlt. — National-Anleihe 79½ verl., 78½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 69 verlangt, 68 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 27. December. Der „Moniteur“ zeigt an, daß der Gesundheitszustand des Prinzen Jerome sich gebessert habe. Die „Débats“ bringen einen Artikel von Lemoine, der für die Ansicht der Broschüre „der Congreß und der Papst“ plaidirt. Die Drehkreuze an der Börse werden auch im kommenden Jahre beibehalten.

Aus **Madrid** wird vom 26. Dec. gemeldet, daß die Königin von einer Prinzessin entbunden worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten
vom 27. Dezember 1859.

Angekommen: Hr. Pantalean Zachariewicz, Gutsbes. a. Polen.
Abgereist: Hr. Ignatz Br. Konopka, Gutsb. n. Tarnów. Ladislaus Gf. Olizar, Gutsb. n. Frankreich.

---

tung und Zersplitterung in unseren Schriftstellerkreisen ein Ende machen. Zu dieser schwierigen Sendung ist Müller's „Oesterreichische Akademie“ wohl kaum berufen. Eine solche Unternehmung müßte, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, aus dem Kreise und unter Mitwirkung der anerkanntesten Federn ins Leben treten. Das hält aber schwer; denn von diesen lieben Federn sträubt sich eine gegen die andere. Ueber zwei Köpfe bringt es unsere literarische Cameraderie gar nicht. Der dritte, der hinzutreten will, ist schon des Ersten oder Zweiten Feind, oder er wird vom Ersten oder Zweiten mindestens nicht mit den Blicken collegialischen Wohlwollens angesehen. Wo sollen da die größeren Unternehmungen herkommen?

Emil Schlicht.

Vermischtes.

** Die Bank in Spaa hat in diesem Jahre die Summe von 1,360,000 Francs aufgebracht, 300,000 Francs mehr als 1858. Betragen auch die Kosten 360,000 Francs, so bleibt das Netto eine Million, in welche der Staat sich zur Hälfte theilt; die Stadt erhält von der anderen Hälfte 20 pCt., also 200,000 Francs und die bleibenden 300,000 Francs sind Profit der Actionäre.

** Die scheveninger Häringsflotte, in diesem Jahre aus 127 Pinken bestehend, ist wieder ganz eingelaufen und hat 19,168,000 Stück Häringe mitgebracht.

** In Tours wurde kürzlich vor dem dortigen Assisenhofe ein eigener Proceß verhandelt. Es handelte sich um einen falschen Wechsel, den ein Blinder an die Ordre eines anderen Blinden, auf Sicht zahlbar, ausgestellt hatte.

** In welchen ungeheuren Massen zum Zweck der Parfümerie in Südfrankreich und Piemont, namentlich in Montpellier, Grasse, Nimes, Cannes und Nizza wohlriechende Pflanzen gezogen werden, mögen einige Zahlen beweisen. Eine große Parfumerie in Cannes verbraucht jährlich 140 Tausend Pfund Orangenblüthen, 20 Tausend Pf. Akazienblüthen (Acacia Farnesians), 140 Tausend Pfund Rosenblätter, 32 Tausend Pfund Jasminblüthen, 20 Tausend Pfund Veilchen und 8 Tausend Pfd. Tuberosen nebst einer großen Menge anderer Pflanzen. Nizza und Cannes sind namentlich das Paradies der Veilchen; es sprießen dort ungefähr 13 Tausend Veilchenblüthen. Nizza erntet jährlich 100 Tausend Orangeblüthen, Cannes mehr als noch einmal so viel, und zwar von feinerem Geruche. 500 Pfund Orangeblüthen geben etwa zwei Pfund reines Neroli-Oel. Cannes, wo die Akazie besonders gut gedeiht, liefert jährlich gegen 9 Tausend Pfund Akazienblüthen. Es ist leicht zu begreifen, daß die Gewinnung der ätherischen Oele wenigstens mancher, die nur in sehr geringer Menge mitten in einer Fülle anderer Pflanzensäfte hangen, eine sehr behutsame Behandlung erfordert. 5 — 600 Pfund Rosenblätter geben nur 2 Loth Oel. Die Süd-Franzosen sind, unterstützt durch ihr Clima, die thätigsten, jedoch nicht immer die sorgfältigsten Zubereiter der Wohlgerüche, und versorgen damit die halbe Welt. Die jährliche Fabrication von Grasse und Cannes beträgt 75 Tausend Pfund Pomaden und wohlriechende Oele, 125 Pfund reines Neroli-Oel, 225 Pfund Petitgrain-Oel, 2 Tausend Lavandel-Oel, 500 Pfund römische Essenz und 500 Pfund Tymian-Oel.

** In Odessa hat sich mit kaiserlicher Genehmigung eine Sportgesellschaft gebildet, welche jährlich große Pferderennen veranstalten will.

N. 36198. **Kundmachung.** (1167. 3)

Nach einer Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. d. Mts. Z. 4669/P. sind von dem Schlachtviehändler Simon Lövenrosen aus Pikhard im Ober-Neutraer Comitate 25 Stück Schlachtochsen im lebenden und ein Stück im todten Zustande nach Wien gebracht worden, an denen die untrüglichen Zeichen der Rinderpest nachgewiesen wurden.

Auch in Hernals nächst Wien ist diese Seuche in der Stallung eines dritten Milchmaiers ausgebrochen, dieselbe wurde aber durch Keulung der seuchenverdächtigen Viehstücke im Keime erstickt.

Nach dieser Mittheilung ist die Rinderpest in Niederösterreich erst in einem Orte nämlich zu Hernals nächst Wien aufgetreten, und es sind dort bei einem Viehstande von 487 Stücken, in drei Stallungen 17 Kühe erkrankt, hievon 3 gefallen und 14 erschlagen, nebstbei aber noch 7 gesunde Stücke als verdächtig geschlachtet worden.

Diese Mittheilung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernere Mittheilungen bei einer weiteren Verbreitung der Rinderpest in Nieder-Oesterreich unverweilt werden verlautbart werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 17. December 1859.

Z. 17664. **Edict.** (1183. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Jakob Lerner, unbekannten Aufenthaltsortes, die k. k. Finanzprokuratur Namens der h. Staatsverwaltung, wegen unbefugten Auswanderung 21. März 1859 Z. 17664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Frist von 90 Tagen zur Erstattung der Einrede bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 30. November 1859.

N. 4920. **Konkurs-Kundmachung.** (1172. 1-3)

Zu besetzen ist die k. k. Bergraths- und Salinen-Berg-Inspectorsstelle, bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka in der VIII. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1470 fl. und eventuell 1260 Gulden öst. W., Naturalquartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlicher 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit sehr gutem Erfolge absolvirten Bergakademischen Studien, der erprobten Erfahrungen im Bergbau, der Kenntniß der Salzlagerungen und des hierauf begründeten Grubenbaues, der genauen Kenntniß der verschiedenen Manipulations-, Löhnungs- und Verrechnungsgebahrungen, der Gewandheit im Concepte, der Kenntniß der polnischen oder einer slavischen Sprache, der physischen Diensttauglichkeit der bisherigen Dienstleistung und allefalls erworbenen Verdienste und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 31. Jänner 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. December 1859.

N. 4617. **Kundmachung.** (1171. 1-3)

Bei dem k. k. Bezirksamte und Untersuchungsgerichte Kolbuszów Tarnower Kreises ist eine Amtsdienerstelle mit der Entlohnung von jährlicher 210 fl. ö. W. und dem Anspruche auf die Amtskleidung in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen von der letzten Einschaltung in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamte einzureichen, und hierin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Bediensteten dieses Bezirksamtes verwandt oder verschwägert seien. Schließlich wird beigefügt, daß dieser Posten nur bei Abgang von Competenten, welche bereits bei einer Behörde bedienstet sind, an nicht im Dienste stehende, nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 competenzfähige Individuen verliehen werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Kolbuszów, am 19. December 1859.

Z. 16039. **Edict.** (1161. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzeski, als: Thekla, Thomas, Peter, Marianna, Lucia, Balbina Białobrzeskie und Apolonia Białobrzeska verehelichte Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Zelechowskie und Aristo Zieliński durch den Landes-Advokaten Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 6 on. für die Pupillarmasse des Paul Białobrzeski haftenden Caution pr. 5813 flp. 10 gr. sammt den in den Afterposten instr. 30 pag. 257 n. 1 und 2 angemerkten abschlägigen Bescheiden eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 15411. **Edict.** (1145. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben Frau Josefa Samborska dann die Eheleute Narcis und Antonia Pacześniowskie wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Vincenz Mirosławski, Kunegunde Drzewiecka, Marianna Świderska, Helena Stobnicka und Salomea Barcikowska geb. Mirosławska, dann Constantin und Heinrich Stobnickie und Ludowika Rumińska geb. Stobnicka und eventuell deren Erben wegen Löschung des auf den Gutsantheile von Tymowa Wnarowszczyzna auch Wronowszczyzna und Hradomszczyzna genannt dom. 51 pag. 179 n. 14 on. zu Gunsten der Rosa Mirosławska geb. Trzecieska intabulirten Advitalitäts-Rechte sammt Afterlasten unterm 10. November 1859 Z. 15411 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 8. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 22. November 1859.

N. 16037. **Edict.** (1180. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzewski, als: Thekla, Peter, Marianna, Lucya, Balbina Białobrzewskie und Apolonia Białobrzewska verehel. Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Żelichowskie und Hr. Aristo Zieliński durch den Landesadv. Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 3 on. für die Masse des Paul Białobrzewski haftenden Cautionssumme pr. 8048 flp. 26 gr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 30. November 1859.

N. 32233. **Kundmachung.** (1166. 2-3)

Zur Besetzung der zu Uście solne im Bochniaer Kreise erledigten und mit einer Bestallung von jährlichen Einhundert zwanzig Gulden österr. Währung verbundenen Stadtwundarztenstelle wird der Concurs bis 15ten Februar 1860 wiederholt ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Wundarzneikunde und Geburtshilfe ausüben zu dürfen, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Stadtmagistrate in Uscie solne in dem anberaumten Termine zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 3497. **Edict.** (1163. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß am 27. Februar 1838 Marianna Zelasko in Rzeszów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen Dr. Lewicki in Rzeszów mit Substituirung des Dr. Rybicki in Rzeszów als Curator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 9. December 1859.

N. 13059. **Lizitations-Ankündigung.** (1152. 2-3)

Von Seite der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erbauung einer gemauerten Pfarrkirche in Mikluszowice, wofür die Kosten, u. z.

die Professionisten-Arbeiten mit . . 21,222 fl. 34 kr.
und die Baumaterialien mit . . . 22,621 fl. 12¼ kr.
nebst unentgeldlichen Beigabe der nöthigen Hand- und Zugarbeiten

Zusammen mit . . 43,843 fl. 46¼ kr.

Conv.-Mze. berechnet sind, eine Licitation am 3. Jänner 1860 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Das Praetium fisci beträgt 43843 fl. 46¼ kr. CM. und das 10% Vadium 4385 fl. CM.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 7. December 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	323''' 90	+ 5·1	100	West schwach		Regen	+ 0·5	+ 5·7
	10	23 80	+ 3·0	100	„ „	trüb			
28	6	23 04	+ 1·8	98	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 27 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.75	69.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.—	80.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73.—	73.20
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.50	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	367.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	122.—	122.25
„ 1854 für 100 fl.	114.—	114.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73 50	74.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71 50	72.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	902.—	904.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	210.60	210 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	582.—	584.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2000.—	2005.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	276.60	276 80
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177 50	178 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105 —	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	159.—	160.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	124 —	128 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	457.—	459.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101 50
10jährig zu 5% für 100 fl.	96 75	97.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	89 50	90.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	104.—	104.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	104.50	104.75
Esterhazy zu 40 fl. CM.	81.—	82.—
Salm zu 40 „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „	38 25	38.75
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	105 25	105 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	105.50	105 75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	92 50	92.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	122 75	123.—
Paris, für 100 Franken 3½%	48 90	49.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —82 Nkr.	5 fl. —83 Nkr.
Kronen	16 fl —90 „	16 fl. —93 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 88 „	9 fl. —90 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 8 „	10 fl. —10 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU,

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Mittwoch, den 28. December.

Zum Vortheil für Herrn Zacharda.

Moses in Egypten.

Große Oper in 3 Acten von Rossini.

Der heutigen Nummer liegt das Samen-Verzeichniß von Carl Mayr in Pest bei.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

N. 4619 civ. **Kundmachung.** (1162. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 30. Juni 1859 Z. 22693 zur Befriedigung der, von der galizischen Sparkasse wider Eleonora Fihauser geborne Wojnarowicz, Celestine Pieniążek geb. Wojnarowicz und Ladislawa Łukawska geb. Wojnarowicz ersiegten Forderung im Restbetrage von 7780 fl. 86 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen seit 19. December 1858 und der Einbringungskosten im Betrage von 16 fl. 30 kr. öst. Währ. die zwangsweise Versteigerung des im Sandezer Kreise gelegenen, dem Alexander Lgocki, Celestine oder Celine Pieniążek und Ladislawa Łukawska eigenthümlich gehörigen Gutes Jankowa ausgeschrieben, welche hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 23. Februar, 22. März und 26. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen, überhaupt mit allem Zugehör in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschuß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 25,299 fl. 20 kr. CM. oder 26,564 fl. 30 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den ersten zwei Feilbietungstagfahrten diese Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat 5% des obigen Schätzungswerthes im runden Betrage von 1330 fl. öst. W. im Baaren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen der galizisch-ständischeu Pfandbriefen, in den Werthspapieren aber nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" angegebenen Curse, niemals jedoch über den Nominalwerth, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches falls es im Baaren erlegt wurde, dem Meistbieter in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.
4. Der Ersteher wird gehalten sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des, den Licitationsact genehmigenden Bescheides, im Baaren mit Einrechnung des Vadiums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.

Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des, die Zahlungsordnung der Hypothekaforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

5. Der Käufer ist gehalten, die auf den zu versteigernden Gütern hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.
6. Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Güter ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und den in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Güter auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann werden die erkauften Güter ihm in den physischen Besitz auf seine Kosten übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus diesen Gütern gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulation des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
8. Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation ausgeschrieben, und die erstandenen Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang, nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Der Ersteher ist gehalten beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden in Neu-Sandez ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe, zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.
10. Sollten die gedachten Güter in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen ein Termin auf den 26. April 1860 um 4 Uhr Nachmittag bestimmt, und hiezu die Gläubiger vorgeladen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständigt:

a) Die k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau Namens des h. Aerars, des Neu-Sandezer Franciskaner Convents, der Elisabeth Krosiński'schen Stiftung, dann der Armen in Jankowa, Lipniczka und Brzana,
b) Herr Florian Jaworski in Jankowa zu eigenen Händen,
c) ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 23. Mai 1859 in die Landtafel gelangten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsauschreibung aus war immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte sowohl bei den Feilbietungstagfahrten als auch den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Adv. Dr. Zieliński mit Substituirung des Adv. Dr. Micewski.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 14. November 1859.

N. 4619. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje w skutek wezwania Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 30go Czerwca 1859 do L. 22693 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Jankowy w obwodzie Sandeckim położonych, Aleksandra Lgockiego, Celestyny czyli Celiny Pieniążkowéj i Władysławy Łukawskiéj własnych, w celu zaspokojenia summy, przez galicyjską Kasę oszczędności przeciw Eleonorze z Wojnarowiczów Fihauzerowéj, Celestynie z Wojnarowiczów Pieniążkowéj i Władysławie z Wojnarowiczów Łukawskiéj wywalczonéj, w resztującéj ilości 7780 złr. 86 kr. w. a. wraz z 5% odsetkami od 19. Grudnia 1858 bieżącemi, oraz kosztami egzekucyjnemi w ilości 16 złr. 30 kr. w. a. wyznaczając trzy terminy tj. na dzień 23. Lutego, 22. Marca i 26. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Rzeczone dobra sprzedaje się ryczałtem z wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, w ogóle z wszelkiemi przynależytościami, wyjąwszy jednakże uzyskanego już sądownie przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 25299 złr. 20 kr. mk. czyli 26564 złr. 30 kr. w. a., i niżéj téj ceny atoli powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedanemi nie będą.
3. Chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 5% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1330 złr. w. a. w gotówce lub w publicznych obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, które to papiery nie według imiennéj wartości, lecz według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (niemieckiéj) wyrażonego, obliczać się mają. Zakład ten, jeżeli w gotówce złożonym zostanie, wliczy się najwięcéj ofiarującemu w pierwszą połowę ceny kupna, innym zaś współkupującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Kupiciela obowiązkiem będzie złożyć połowę ofiarowanéj ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu mu do rąk własnych lub jego pełnomocnika rezolucyi, akt licytacyjny potwierdzającéj, w gotówce z wliczeniem zakładu, do depozytu sądowego, poczém mu wydany zostanie zadatek, jeżeli w papierach rządowych lub w listach zastawnych galicyjskich był złożonym.

Drugą zaś połowę ceny kupna ma nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu w sposób powyższy wykonaném rezolucyi, tabelę płatniczą wierzytelności hypotecznych ustanawiającéj, zapłacić do rąk wierzycieli tamże wskazanych, lub złożyć ją do depozytu sądowego, procenta zaś od téjże połowy po 5% liczyć się mające, dopóki całkowita jéj wypłata nie nastąpi, składać od dnia fizycznego odebrania kupionéj realności z góry półrocznie do depozytu sądowego.

5. Nabywca będzie obowiązanym długi na dobrach sprzedać się mających zahypotekowane, w razie gdyby który z wierzycieli swéj pretensyi niechciał przyjąć przed zawarowanym może terminem wypowiedzenia, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć na siebie.
6. Uiściwszy się nabywca według warunku 4go z pierwszéj połowy ceny kupna, otrzyma wyrok własności względem dóbr kupionych na piśmie, i zostanie za właściciela tychże zaintabulowanym, jednakże pod tym warunkiem, ażeby z wcieleniem do tabuli jego praw własności równocześnie uzyskaną została na jego koszt własny także intabulacya resztującéj ceny kupna wraz z odsetkami i obowiązkami w warunku czwartym wyrażonemi w stanie biernym dóbr nabytych. — Naówczas odda mu się jego kosztem w posiadanie fizyczne dobra kupione, i wymaże się z tychże wszystkie długi na nich ciążące z wyjątkiem tych, któreby według warunku piątego musiał przyjąć na siebie i przeniesie je się na cenę kupna.
7. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi zaległéj ceny kupna wraz z przynależytościami nabywca z własnego ponosić ma.
8. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadość nieuczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacyę, i sprzeda się dobra te na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego słowo łamiący nabywca staje się odpowiedzialnym za wynikającą ztąd szkodę i ubytek nietylko włożonym swym zakładem, ale nawet całym swym majatkiem.
9. Nabywca ma przy zakończeniu licytacyi oznajmić sądowi pełnomocnika przez siebie wybranego w Nowym-Sączu zamieszkałego, któryby wszystkie w téj sprawie kupna wychodzące rezolucye i rozporządzenia sądowe odbierał, w przeciwnym bowiem razie akta te przez zawieszenie ich w budynku sądowym, otrzymałyby moc doręczenia do rąk własnych.
10. Na przypadek gdyby dobra te nie zostały w żadnym z tych terminów, ani wyżéj, ani przynajmniéj według ceny szacunkowéj sprzedane, wyznacza się zarazem termin dla ustanowienia lżejszych warunków na dzień 26go Kwietnia 1860 o godzinie 4téj po południu, na który się zaprasza wszystkich wierzycieli.

O rozpisaniu licytacyi niniejszéj, uwiadamia się:

a) C. k. Prokuraturę finansową w Krakowie w imieniu wys. skarbu, zakonu Franciszkanów w Nowym-Sączu, fundacyi Krosińskiéj Elżbiety, potem ubogich w Jankowy, Lipniczki i Brzany.
b) P. Jaworskiego Floryana w Jankowy do rąk własnych, nakoniec:
c) tych wierzycieli, którzyby z swémi wierzytelnościami, albo po 23. Maja 1859 weszli do tabuli krajowéj, lub którymby rozpisanie niniejszéj licytacyi z jakiegokolwiek powodu, albo wcale, lub niedość wcześnie doręczoném być niemogło, przez umyślnie im, w celu bronienia ich praw tak przy terminach licytacyjnych, jakoteż przy następnych czynnościach sądowych ustanowionego kuratora w osobie adwokata P. Dra Zielińskiego z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego i niniejsze obwieszczenie.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 6422. **Edict.** (1146. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur Vornahme der mit Beschluß vom 6. Mai 1859 Z. 2020 Behufs executiver Einbringung der durch die galizische Sparkasse wider die Eheleute Franz und Eva Jaworskie ersiegten Restforderung von 2178 fl. 3 kr. öst. Währ. sammt den vom 1. April 1853 bis zum Tage der wirklichen Capitalszahlung zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten pr. 66 fl. 66 kr. ö. W. bewilligten executiven Feilbietung der Zeuge dom. 2 p. 64 n. 9 här. dem Roman Jaworski eigenthümlich gehörigen in Rzeszów sub NC. 157 gelegenen Realität der vierte Termin auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe pr. 17151 fl. $43^{5}/_{10}$ kr. ö. W. angenommen und es wird die besagte Realität, falls kein Anbot über oder um den Schätzungswerth erfolgen sollte, unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Händen der delegirten Licitationscommission an Vadium 5% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe der Betrag von 900 fl. ö. W. im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in nicht vinculirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückgehalten.
3. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftigem Licitationsacte den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Sobald der Meistbieter der 3ten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden. Vom Tage der Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der Realität gebührenden Steuern und sonstigen Abgaben, ferner hat derselbe von diesem Tage die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Käufer hat die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung hat der Käufer die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
7. Sollte der Käufer der 3., 4. oder 5. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Vadiums für die Gläubiger verlustig und die Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten in einer einzigen Frist um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der 6. Feilbietungsbedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. — Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulation hat der Käufer allein zu tragen.
9. Wird dem Käufer keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Der Grundbuchsauszug und der gerichtliche Schätzungsact kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Andreas Owczarski, Joseph Markiewicz, die auch dem Namen nach unbekannten Erben des Bernhard Breichel und Judith Scheiner und jene Gläubiger, welche erst nach dem 26. März 1859 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen aus was immer für einem Grunde die Licitationsbedingungen nicht werden zugestellt werden können, zu Händen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Advokaten J. U. Dr. Reiner verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 6422. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że w celu przedsięwzięcia uchwałą z dnia 6. Maja 1859 do L. 2020 dla zaspokojenia przez galicyjską kasę oszczędności przeciw Franciszkowi i Ewie Jaworskich wywalczonéj resztującéj pretensyi w summie 2178 złr. 3 kr. w. a. wraz z procentami 5% od dnia 1. Kwietnia 1853 aż do dnia wypłaty kapitału rachować się mającemi, z kosztami sporu i egzekucyi w ilości 66 złr. 66 kr. w. a. dozwolonéj sprzedaży w drodze egzekucyjnéj realności pod NC. 157 w Rzeszowie za świadectwem ks. włas. 2 stron. 64 n. 9 wł. Romanowi Jaworskiemu własnéj, czwarty termin na dzień 27. Lutego 1860 o 9téj godzinie zrana, w c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim pod następującemi warunkami rozpisany został:

1. Jako cena wywołania stanowi się wartość sądowego oszacowania w summie 17151 złr. $43^{5}/_{10}$ kr. w. a. — w razie jednak, gdyby cena wyżéj oszacowania, lub cena szacunkowa przez licytantów ofiarowaną nie została, sprzedaż téjże realności nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium 5% ceny szacunkowéj, a mianowicie summę okrągłą 900 złr. w. a. w gotówce, albo w obligacyach rządowych opiewających na imie okaziciela, albo w podobnych listach zastawnych galicyjskich, albo w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery według ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung" wyjętego, wszelako nigdy nad nominalną wartość, przyjętemi będą. Wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymane zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący, winien w 30. dniach po prawomocności aktu licytacyjnego złożyć trzecią część ceny kupna po potrąceniu wadium do depozytu sądowego.
4. Zaraz po dopełnieniu 3go warunku, realność najwięcéj ofiarującemu w fizyczne posiadanie oddaną zostanie, nie czekając nawet żądania jego. Od dnia fizycznego oddania, należą wszelkie podatki i inne opłaty z realności do kupiciela — prócz tego winien tenże od tegoż dnia procent 5 od 100 od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu sądowego składać.
5. Kupiciel winien hypotekowane na sprzedanéj realności wierzytelności, jeżeliby wierzyciele przed umówionem może wypowiedzeniem zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna przejąć, które to wierzytelności w razie przejęcia w cenę kupna wliczone będą.
6. W przeciągu dni 30. po prawomocności tabeli płatniczéj, winien kupiciel resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem do depozytu sądowego złożyć, albo się z wierzycielami inaczéj ułożyć i przed sądem się w tym samym terminie wykazać.
7. Jeżeliby kupiciel 3., 4. lub 6. warunek niedopełnił, natenczas utraca wadium na korzyść wierzycieli — realność na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub dłużnika bez nowego oszacowania na jego koszt i stratę w je

dnym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a on nadto za możebny ubytek ceny kupna odpowiedzialnym będzie.

8. Jak skoro kupiciel warunek 6. dopełni, otrzyma dekret własności i zostanie zaintabulowany za właściaiela kupionéj realności, zaś długl z takowéj extabulowane i na cenę kupna w depozycie będącą, przeniesione zostaną. — Taksa od przeniesienia własności i koszt i ntabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.

9. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.

10. Ex rakt tabularny i akt oszacowania w registraturze tutejszo-sądowéj zobaczyć można.

O tem uwiadamia się strony obydwie i wszystkich wierzycieli tabularnych do rąk własnych, zaś co do życia i miejsca pobytu niewiadomych wierzycieli tabularnych Jędrzeja Owczarskiego, Józefa Markiewicza, oraz co do imienia niewiadomych spadkobierców po Bernardzie Breichel i Judycie Scheiner, jakotéż tych wierzycieli, którzy dopiéro po 26. Marca 1859 prawo hypoteki uzyskali, lub którzy z jakiéjkolwiekbądź przyczyny o niniejszych warunkach licytacyjnych zawiadomieni być niemogą, do rąk w tym celu postanowionego kuratora adwokata Dra Rybickiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 25. Listopada 1859.

N. 3674 civ. **Kundmachung** (1151. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird zur Befriedigung der von Hrn. Johann Krzyżanowski wider Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński ersiegten, dermalen dem Hrn. Adam Morawski als Cessionär des Hrn. Johann Krzyżanowski gehörigen Summe pr. 2000 fl. CM. oder 2100 fl. öst. Währ. s. N. G. die executive Feilbietung der, dieser Forderung zur Hypothek dienenden, laut lib. dom. 222 pag. 324 n. 8 här. dem Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński gehörigen, auf 25785 fl. 46¼ kr. östr. W. gerichtlich geschätzten Hälfte des im Sandezer Kreise gelegenen Gutes Jastrzębia bewilliget, und dieser Verkauf unter den mit dem Edicte vom 17. Februar 1859 Z. 391 in der Krakauer Amtszeitung am 2., 4. und 5. April 1859 Nr. 75, 76 und 77 kundgemachten Bedingungen (Absatz 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. und 11.) im dritten Termine am 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, bei welchem Verkaufe als Ausrufspreis der gerichtlich erhobene Schätzungswerth zwar angenommen, diese Gutshälfte jedoch unter dem obigen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Streittheile, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Florian Amandus Janowski und Naftali Kohane, so wie alle jene Gläubiger welche erst nach dem 28. December 1858 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Micewski und durch Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31 October. 1859.

N. 3674. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszem sprzedaż przymusową publiczną połowy dóbr Jastrzębia w obwodzie Sandeckim położonych, na 25,785 złr. 46¼ kr. w. a. sądownie ocenionych, w księgach krajowych dom. 222 pag. 324 n. 8 hár. wpisanych, a do Wgo Ignacego Franciszka dw. im. Dobrzyńskiego, jako własność należących, w celu zaspokojenia wierzytelności przez P. Jana Krzyżanowskiego przeciw Panu Ignacemu Franciszkowi Dobrzyńskiemu wywalczonéj, na teraz P. Adama Morawskiego cesyonaryusza Jana Krzyżanowskiego własnéj, w ilości 2000 złr. mk. albo 2100 złr. w. a. wraz z przynależytościami, z tém dodatkiem, iż sprzedaż ta odbędzie się pod warunkami, w obwieszczeniu z dnia 17. Lutego 1859 do L. 391 w Krakowskiéj Gazecie urzędowéj na dniu 2., 4. i 5. Kwietnia 1859 ogłoszonych (ustęp 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8, 10. i 11.) w trzecim terminie na dniu 16. Lutego 1860 o godzinie 10téj zrana i że się za cenę wywoławczą przyjmuje wprawdzie wartość szacunkową sądownie oznaczoną, lecz że rzeczona połowa dóbr nawet i niżéj ceny wzmiankowanéj sprzedaną będzie.

O téj licytacyi rozpisanéj uwiadamia się obie strony sporne, potem wszystkich wierzycieli z miejsca mieszkania świadomych do własnych rąk a zaś z miejsca pobytu nieświadomych, jakoto: Floryana Amanda Janowskiego i Naftalego Kohane, również wszystkich tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 28. Grudnia 1858 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, lub którymby ta rezolucya licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny zupełnie lub niedosyć wcześnie niemogła być doręczoną, na ręce p. adwokata Micewskiego i przez obwieszczenia.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Października 1859.

N. 6526. **Kundmachung.** (1148. 3)

Vom Rzeszoaer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte unbekannten Sime Fass und im Falle ihres Ablebens, ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie, Rifka Fass wegen Löschung der dom. 5 pag. 86 n. 1 on. im Grunde Auftrags des Rzeszower Magistrates vom 18. Juli 1832 Z. 284 über der Realität N. 147/45 versicherten Verbindlichkeit dem Mirl Fass zur Schadenersatzleistung für den allenfälligen den Leisor Fass'schen Pupillen aus der Verwaltung der Nachlaßmasse des Leisor Fass entstehenden Schaden, so wie der Verbindlichkeit zur Zahlung der Summe von 493 fl. s. N. G., als das aus der Verwaltungsrechnung schuldigen Betrages, unterm 17. November 1859 Z. 6526 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Reiner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 13353. **Edict.** (1143. 3)

Von dem Krakauer k. k. Landesgerichte, wird bekannt gemacht, es sei am 19. Sptbr. 1836 Peter Bielski zu Krakau mit Hinterlassung zweier Codicille vom 14. August 1836 und 2. Sptbr. 1836 gestorben und daß das bestandene Krakauer Obergericht mit der Entscheidung vom 7. August 1844 Z. 2087 nachstehende Personen, als: Antonina Koźmińska, Justina Wilkoszewska, Dionis Sarius Bielski, Ludwig Buchowski, ferner Helene und Josef Jastrzębskie, Kinder der Eheleute Erasmus und Victoria de Bielskie Jastrzębskie als gesetzliche Erben des Erblassers anerkannt habe.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der Antonina Koźmińska, des Dionis Sarius Bielski, ferner der Helena und des Josef Jastrzębskie unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre allfälligen Rechtsnehmer aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubrigen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem, für die, dem Wohnorte nach, unbekannten Erben aufgestellten Curator Hrn. Gerichts-Advokaten Dr. Witski abgehandelt werden würde.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 13353. **Zawezwanie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy uwiadamia niniejszém że Piotr Bielski na dniu 19. Września 1836 w Krakowie zmarł, pozostawiwszy dwa kodycyle z dnia 14. Sierpnia 1836 i 2. Września 1836 jakotéż że b. Wyższy Sąd w Krakowie uchwałą z dnia 7. Sierpnia 1844 L. 2087 następne osoby, a mianowicie: Antoninę Koźmińską, Justynę Wilkoszewską, Dyonizego Saryusza Bielskiego, Ludwika Buchowskiego, również Helenę i Józefa Jastrzębskich dzieci małżonków Erazma i Wiktoryi z Bielskich Jastrzębskich, za jego prawnych spadkobierców uznał.

Gdy Antonina Koźmińska, Dyonizy Saryusz Bielski, Helena i Józef Jastrzębscy Sądowi z miejsca pobytu nie są znani, przeto wzywają się niniejszym lub téż ich prawonabywcy, aby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego począwszy, w tutejszym Sądzie zgłosili się i deklaracye do spadku po Piotrze Bielskim pozostałego złożyli, w razie bowiem przeciwnym postępowanie spadkowe z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem adwokatem sądowym Dr. Witskim przeprowadzonem będzie.

Kraków, dnia 21. Listopada 1859.

N. 1474 jud. **Edict.** (1126. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei vor 19. Jahren Mathias Juhas zu Starebystre ohne letztwillige Anordnung verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen großjährigen Sohnes Josef Juhas unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Adalbert Obrochta abgehalten werden würde.

Czarny Dunajec, am 10. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż przed 19. laty zmarł Maciéj Juhas w Starembystrem bez testamentalnie.

Sąd nieznając pobytu pełnoletniego jegoż syna Józefa Juhasa, wzywa się go niniejszem, by w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tutejszem c. k. Sądzie, i swe oświadczenie do dziedzictwa podał, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Obrochta dla niego ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 10. Listopada 1859.

Nr. 6730. **Edict.** (1150. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 4. Februar 1858 zu Wien, Jägerzeile Nr. 535 ohne Testament verstorbenen Gräfin Adolphine v. Hompesch-Bollheim geb. Gräfin Spiegel, Ehegattin des Wilhelm Grafen v. Hompesch, k. k. Kämmerers und Obristen in der Armee, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche am 7. März 1860 Vormittags 9 Uhr zur Tagsatzung zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 2. December 1859.

L. 6730. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym tych wszystkich wzywa, którzy jako wierzyciele do massy spadkowéj po ś. p. Adolfinie z hrabiów Spiegel hr. Hompesch-Bollheim żonie Wilhelma hr. Hompesch ces. kr. podczaszego i pułkownika w c. k. armii, na dniu 4. Lutego 1858 w Wiedniu, Jägerzeile Nr. 535 bez testamentu zmarłéj, jakiekolwiek pretensye mają, ażeby do zalikwidowania takowych wraz z dowodami prawnemi tychże pretensyj, dnia 7. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana do tutejszego Sądu się stawili, lub do tego czasu podania w tym celu pisemnie przysłali, gdyż w razie przeciwnym z massy spadkowéj, jeżeli takowa zapłaceniem likwidowanych pretensyi wyczerpniętą zostanie, nic żądać niemogą, chyba o ile im prawo hypoteki przysłuża.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 2. Grudnia 1859.

N. 8022. **Kundmachung.** (1155. 3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Civilsachen wird somit bekannt gemacht, daß laut der Eröffnung des Lubliner Gouvernements vom 3. August 1859 Z. 51720/8137 zu Gunsten des in Rußland am 3. März 1859 verstorbenen, aus Krakau gebürtig gewesenen Johann Pachowski oder Pachocki welcher am 5. Februar 1839 aus Krakau nach Rußland auswanderte und dort als Stellvertreter für den dortländigen Gutsbesitzer Ladislaus Bielski zur kais. russischen Militär eingetreten ist, die Supplentenrestgebühr von 1000 flp. auf den Gütern Faistawice Lubliner Gouvernement hypothecirt ist.

Es werden somit die unbekannten Erben des Johann Pachocki oder Pachowski und dessen dem Wohnorte nach unbekannte Gattin Marianna de Stanisławskie Pachocka oder Pachowska aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen zum Nachlasse des Johann Pachowski Lubliner Civil-Tribunal zu melden.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 8022. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany miejski dla spraw cywilnych w Krakowie, podaje niniejszem do powszechnéj wiadomości, że wedle doniesienia Rządu gubernialnego Lubelskiego dla Jana Pachowskiego czyli Pachockiego w Krakowie urodzonego, który przesiedliwszy się dnia 5go Lutego 1839 z Krakowa do Rosyi, wstąpił do wojska cesarsko-rosyjskiego jako zastępca, obywatela Królestwa Polskiego Władysława Bielskiego, zahypotekowaną jest na dobrach Faistawice w gubernii Lubelskiéj, summa 1000 złp. czyli 150 rs. tytułem resztującego wynagrodzenia za wyż wspomnione zastępstwo.

Gdy zaś Jan Pachocki czyli Pachowski dnia 3. Marca 1859 w Rosyi zmarł, więc wzywa się niewiadomych sukcesorów jego, tudzież żonę jego Maryannę z Stanisławskich Pachowską z miejsca pobytu nieznaną, aby się do Jana Pachockiego spadku w Trybunale cywilnym Lubelskim zgłosili.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 26603. **Kundmachung.** (1140. 3)

Die Tabak-Großtrafik in Pilsno (Tarnower Kreises) wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber verliehen werden. Der Material-Verkehr betrug für die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859:

an Tabak 14673 Pfd. im Werthe v.	9583 fl. 40 kr. ö. W.
an Stempelmarken mind. Classe	1312 fl. 16 kr. „
Zusammen	10895 fl. 56 kr. ö. W.

Die schriftlichen Offerte sind bis zum 30. December 1859, 6 Uhr Abends bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów, belegt mit dem Vadium von 60 fl. ö. W. der Nachweisung über die Großjährigkeit und dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Die Fassung des Tabak-Materials hat bei dem drei Meilen entfernten Tabak-Bezirks-Magazine in Tarnów jene der Stempelmarken hingegen, bei dem Steueramte in Pilsno zu geschehen.

Die nähere Licitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1318. **Edict.** (1156. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird den dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Anna Cruss und dem dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach ebenfalls unbekannten Franz Zappe mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe der Rittmeister Rgtsarzt Hr. Andreas Rank durch einen Bevollmächtigten Johann v. Bosniacki unter Beitritt seiner Gattin Fr. Antonia Janicka verehelichte Rank, wider Anna Cruss und wider den Letzteren wie auch wider Adelle Ramach, Henriette Richter, Josepha Zappe, Theresia Załęska und Amalia Diener eine Klage auf Zahlung der 5% Interessen von dem auf der Realität sub CN. 120 in Dukla für die Sache des bereits verstorbenen Johann Janicki versicherten Capitale von 3000 fl. CM. unterm 14. October 1856 Z. 1156 ausgetragen und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur müdlichen Verhandlung eine neuerliche Tagfahrt auf den 9. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da Anna Cruss inzwischen gestorben und ihre Erben unbekannten Aufenthaltes sind, da ferner der Wohn- und Aufenthaltsort des Mitbelangten Franz Zappe ebenfalls unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Hrn. Ignatz Stebnicki aus Równe als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift d. G. O. verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Erben der Belangten Anna Cruss und der Mitbelangte Franz Zappe erinnert zur rechter Zeit eniweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und solchen diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dukla, am 8. November 1859.

N. 7044 jud. **Edict.** (1129. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Bialaer Tuchmachermeister Gottlieb Brudniok gewilliget worden. Daher wird Jederwann, der an den genannten Schuldner eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit aufgefordert, seinen Anspruch im Wege einer förmlichen Klage wider den bestellten Concursmassa-Vertreter Hrn. Dr. Eduard Neusser in Biala bis zum 31. März 1860 bei diesem Gerichte um so gewisser anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf der oben bestimmten Anmeldungsfrist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Erblassers ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Compensationsrecht wirklich gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein unbewegliches Gut des Schuldners versichert wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie auch etwa in die Massa schuldig sein sollten, ihre Schuld ungeachtet Compensations-Eigenthum- oder Pfandrechtes das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, in die Massa abzutragen gehalten sein würden. Endlich wird zu Wahl eines neuen oder Bestättigung des provisorisch ernannten Vermögensverwalter die Tagfahrt zum 11. April 1860 und zur gütlichen Beilegung des Eridageschäftes der 17. April 1860 jedesmal Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt.

Biała, am 7. December 1859.

N. 354. **Concurskundmachung.** (1141. 3)

Zur provisorischen Besetzung der beim Magistrate in Erledignng gekommenen mit dem Gehalte jährlicher 315 ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 420 fl. östr. W. verbundenen Kanzelisten und eventuel einer Accessistenstelle mit dem Gehalte 262 fl. 50 kr. ö. W. wird der Concurs bis 15. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Religion, der zurückgelegten Studien, dann der Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache innerhalb der Concursfrist, falls sie bereits in einem öffentlichen Amte angestellt sind durch ihre vorgesetzte Behörde sonst aber durch die betreffende Kreisbehörde bei dem Magistrats-Vorstande einzureichen, und anzugeben ob sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1800 civ. **Edict.** (1127. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der Gemeinde Zebrzydowice in Vertretung des Ortsrichters Josef Ryłko in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des Thomas Szymusz aus Zebrzydowice Wadowicer Kreises, welcher im Jahre 1812 als zu Kriegsdiensten assentirt verschollen ist, gewilliget, und ihm Josef Kossek aus Kalwarya zum Curator ernannt worden. Thomas Szymusz wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre, das] ist bis Ende December 1860 Früh 10 Uhr, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Kalwarya, am 5. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother